

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT – RECHT
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENSTAmt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 EisenstadtAn die
Parlamentsdirektion
Kirchberggasse 33-35
1017 WienEisenstadt, am 26.2.2019
Sachb.: Mag. Sonja Wurz
Tel.: +43 5 7600-2515
Fax: +43 5 7600-61884
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at**Zahl:** LAD-GS/VD.A160-10007-2-2019**Betreff:** Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern; Volksbegehren „Don't smoke“ (434 BlgNR XXVI. GP); Beschluss des Gesundheitsausschusses des NR vom 9. Jänner 2019; Stellungnahme des Landes Burgenland**Bezug:** GZ. 13200.0060/1-L1.3/2019

Das Land Burgenland erlaubt sich, zu der im Betreff genannten Anfrage nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Bei der Landesjugendreferentinnen- und Landesjugendreferentenkonferenz am 20. April 2018 wurde beschlossen, die Jugendschutzgesetze der Länder in den wesentlichen Punkten zu harmonisieren. Im Hinblick auf den Nichtraucherschutz erfolgte dies durch Anhebung des Schutzalters auf 18 Jahre per 1. Jänner 2019 (in diesem Zusammenhang wird auch auf den Beschluss der Landesjugendreferentinnen- und Landesjugendreferentenkonferenz vom 31. März 2017 hingewiesen).

Die Vereinheitlichung des Rauchverbots für Kinder und Jugendliche in den Jugendschutzgesetzen greift ein wichtiges Thema der Gesundheitsvorsorge und Suchtprävention auf. Laut dem OECD-Bericht „Health at a Glance 2016“ beträgt der Raucherinnen- und Raucheranteil bei den 15-jährigen Mädchen 14 Prozent und bei den Burschen 15 Prozent. Damit hat sich Österreich in den vergangenen Jahren zwar verbessert und befindet sich ungefähr im EU27-Durchschnitt, dennoch besteht hier

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1 • t: +43 5 7600-0 • f: +43 2682 61884
e-mail: anbringen@bgld.gv.at • Bitte Geschäftszahl anführen! • www.burgenland.at • DVR: 0066737 • UID: ATU37264900
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.burgenland.at/datenschutz>

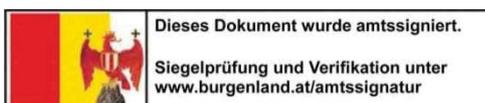
Verbesserungspotential (in Schweden etwa rauchen nur sieben Prozent der 15-jährigen Mädchen und sechs Prozent der Burschen). In den letzten Jahren haben alle Länder außer Österreich, Belgien und Luxemburg die Altersgrenze für das Rauchen auf 18 Jahre angehoben. Das Erwerbs-, Besitz- und Konsumverbot für unter 18-Jährige sowie das Verbot des Anbietens und Abgebens an diese gilt auch für neuartige Tabakerzeugnisse (Tabakerzeugnisse, die nicht unter die Kategorie Tabakerzeugnisse zum Rauchen, Schnupfen oder Lutschen fallen), elektronische Zigaretten, pflanzliche Raucherzeugnisse (diese enthalten keinen Tabak) sowie Wasserpfeifen-, Kau- und Schnupftabak, da diese Produkte ebenfalls zu einer Nikotinabhängigkeit führen können bzw. zum Einstieg in einen weiterführenden Tabakkonsum verleiten.

Mit der Novelle des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes 2002, LGBl. Nr. 84/2018, wurde die in der Landesjugendreferentinnen- und Landesjugendreferentenkonferenz am 20. April 2018 beschlossene Anhebung des Schutzalters in Bezug auf Tabakwaren und verwandte Erzeugnisse landesgesetzlich umgesetzt (Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Jänner 2019).

Die Einhaltung der geltenden Jugendschutzbestimmungen wird im Burgenland durch die Bezirksverwaltungsbehörden im Zusammenwirken mit den Bezirkspolizeikommanden regelmäßig im Zuge von verstärkten Kontrollen überprüft. Die Statistik für 2018 weist 75 Ermahnungen aufgrund von Übertretungen des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes 2002, jedoch keine Anzeigen aus. Über die Einhaltung der ab 1. Jänner 2019 geltenden strengeren Jugendschutz-Bestimmungen liegt derzeit noch kein Datenmaterial vor.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Günther Bachkönig



AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 4 – Soziale Sicherheit

LAND  KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4, Mießtaler Strasse 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	25.2.2019
Zahl	04-JALG-1503/1-2019

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

An die
Parlamentsdirektion – Gesundheitsausschuss
E-Mail:
stellungennahmen.gesundheitsausschuss@parlament.gv.at

Auskünfte	Mag. ^a Ingrid Medwed
Telefon	050-536- 14607
Fax	050-536- 14600
E-Mail	ingrid.medwed@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

VSt-2090/12; Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern; Volksbegehren „Don´t smoke“ (434 BlgNR XXVI. GP); Beschluss des Gesundheitsausschusses des NR vom 9. Jänner 2019; Ersuchen des Gesundheitsausschusses (bzw. der Parlamentsdirektion) – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf die parlamentarische Anfrage in der Angelegenheit obigen Betreffs darf für das Bundesland Kärnten berichtet werden, dass der Jugendschutz in Kärnten im Jahre 1997/1998 den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen angepasst und auf völlig neue Beine gestellt wurde. Ein Regelungsgegenstand dieses Kärntner Jugendschutzgesetzes war auch, dass Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr keine alkoholischen Getränke trinken und keine Tabakwaren rauchen dürfen (§ 12 Abs. 1 Kärntner Jugendschutzgesetz –K-JSG) Stf: LGBl Nr 5/1998. Primäre Intention dieses neuen Gesetzes war es und ist es auch heute noch, primär die Erwachsenenwelt in die Pflicht zu nehmen. Diese sollte sich ihrer Verantwortung und Vorbildrolle gegenüber den Kindern und Jugendlichen als Träger unserer zukünftigen Gesellschaft bewusst werden.

So regelte Abs. 4 dieser Bestimmung: „Alkoholische Getränke und Tabakwaren, die Kinder oder Jugendliche iSd Abs. 1 und 2 nicht trinken oder rauchen dürfen, sowie Drogen und Stoffe, die sie iSd Abs. 3 nicht zu sich nehmen dürfen, dürfen diesen von niemanden angeboten, überlassen oder verkauft werden.“ Diese Intention schlägt sich auch darin nieder, dass im § 16 leg.cit Strafbestimmungen für Erwachsene normiert worden sind, wo Geldstrafen bis zu S 50.000.- vorgesehen waren. Für Jugendliche hingegen sind in § 17 leg. cit Sanktionen vorgesehen, d.h. es sind primär Unterweisungen über die Zielsetzungen des Jugendschutzes oder die unentgeltliche Erbringung von Leistungen für die Öffentlichkeit aufzutragen und erst subsidiär Geldstrafen zu verhängen.

Es hat in der Folge eine Reihe von Novellierungen gegeben, wobei die oben geschilderte Systematik beibehalten wurde.

Die letzte Novellierung erfolgte mit Gesetz vom 25. Oktober 2018, mit dem das Kärntner Jugendschutzgesetz geändert wurde, LGBl. Nr. 107/2018. Dieses Gesetz trat am 1.1.2019 in Kraft.

Im Sinne dieser letzten Gesetzesänderung ist gemäß § 12 Abs. 3 Kindern und Jugendlichen der Erwerb, Besitz, Konsum und die Weitergabe von Tabakerzeugnissen, Shishas (Wasserpfeifen), E-Shishas, E-Zigaretten und dafür notwendigen Stoffen, die als Tabakersatz oder –zusatz zur Verbrennung oder Verdampfung dienen, verboten.

Auf Grund der kurzen Zeitspanne, die diese Neuregelung in Geltung ist, gibt es hinsichtlich der Verwaltungspraxis bislang noch keine Erfahrungswerte.

DVR: 0062413 | Zahl: 04-JALG-1503/1-2019

Seite 2 von 2

Für den Zeitraum 2012 bis 2017 kann berichtet werden, dass die Übertretung der Bestimmungen § 12 Abs 1 und 4 K-KJSG gemeinsam doch mehrere hundert Male zur Anzeige gebracht wurden, wobei eine Differenzierung nach Tabak und Alkohol auf Grund des vorliegenden statischen Materials nicht möglich ist. Wir hoffen mit diesen Ausführungen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Kärntner Landesregierung:

UAL Reg. Rätin Christine Gaschler-Andreasch

Nachrichtlich:

1. der Verbindungsstelle beim Amt der NÖ Landesregierung
E-Mail: vst@vst.gv.at
2. Herrn Landesamtsdirektor Mag. Dr. Dieter Platzter, MAS, im Hause

	Unterzeichner	Land Kärnten
	Datum/Zeit-UTC	2019-03-07T08:12:21Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur		
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.		

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
 Parlamentsdirektion
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien

Beilagen

LAD1-VD-19602/052-2019
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

-	Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
		Mag. Andreas Haiden	12353	04. März 2019

Betrifft

Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern; Volksbegehren „Don't smoke“ (434 BlgNR XXVI. GP); Beschluss des Gesundheitsausschusses des NR vom 9. Jänner 2019; Ersuchen des Gesundheitsausschusses (bzw der Parlamentsdirektion) um Stellungnahme; Stellungnahme

Zum Ersuchen des Gesundheitsausschusses des Nationalrates vom 9. Jänner 2019 um Stellungnahme betreffend Übersicht über geltende Nichtraucherschutzbestimmungen für Jugendliche in den Bundesländern nimmt das Amt der NÖ Landesregierung wie folgt Stellung:

Seit dem Jahr 2015 wurde das Tabakgesetz, mit der nunmehrigen Kurzbezeichnung Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz – TNRSG, BGBl. Nr. 431/1995, in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, viermal geändert.

Diese Gesetzesänderungen fanden auch ihren Niederschlag in den Beschlüssen der Konferenz der Landesjugendreferentinnen und Landesjugendreferenten vom 31. März 2017 und 20. April 2018.

Bei der ersten Beschlussfassung anlässlich der Tagung am 31. März 2017 in Krems in NÖ setzten sich die Landesjugendreferentinnen und Landesjugendreferenten für die Anheb-

ung des Schutzalters für „Tabak- und verwandte Erzeugnisse“ auf 18 Jahre mit begleitenden Maßnahmen zu einer umfassenden Prävention ein.

Bei der zweiten Beschlussfassung anlässlich der Tagung in Hall in Tirol am 20. April 2018 wurde die Anhebung des Schutzalters bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nochmals empfohlen und übereingekommen, die diesbezügliche Regelung so umzusetzen, dass sie in allen Ländern gleichzeitig mit 1. Jänner 2019 in Kraft tritt.

Im Vortrag an den Ministerrat (16/13) vom 30. April 2018 betreffend Landesjugendreferentinnen- und Landesjugendreferentenkonferenz am 20. April 2018 in Hall in Tirol wurden daher unter anderem zum Thema „Rauchen“ folgende einvernehmliche legislative Maßnahmen mit Umsetzung 1. Jänner 2019 zusammengefasst:

- Rauchen: Anhebung des Schutzalters auf 18 Jahre, wobei auf gleichlautende Formulierungen in Bezug auf Besitz, Erwerb, Konsum und Weitergabe von Tabak und verwandten Erzeugnissen im Sinne des Tabak-, und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes (TNRSG) sowie Kontrolle der Altersbeschränkungen Bedacht genommen werden soll.

Der Landtag von Niederösterreich hat daraufhin am 25. Oktober 2018 eine Änderung des NÖ Jugendgesetzes beschlossen. Die Änderung wurde im Landesgesetzblatt für Niederösterreich am 28. Dezember 2018 unter der LGBl. Nr. 98/2018 kundgemacht und ist mit 1. Jänner 2019 in Kraft getreten.

§ 18 des NÖ Jugendgesetzes, LGBl. Nr. 98/2018, enthält die entsprechenden Nichtraucherbestimmungen für Jugendliche und lautet wie folgt:

„§ 18

Alkohol, Tabak und sonstige Rauch-, Rausch- und Suchtmittel

(1) Junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen alkoholische Getränke (auch in Form von Mischgetränken) an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen weder erwerben noch besitzen noch konsumieren.

(2) Junge Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen alkoholische Getränke, wenn diese gebrannten Alkohol beinhalten (auch in Form von Mischgetränken), Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse nach dem Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz – TNRSKG, BGBl. Nr. 431/1995, in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen weder erwerben noch besitzen noch konsumieren. Diese Regelung erstreckt sich auch auf das Erwerben, das Besitzen und das Benützen von Wasserpfeifen.

(3) Jungen Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen alkoholische Getränke nach Abs. 1, jungen Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen alkoholische Getränke, Tabakerzeugnisse, verwandte Erzeugnisse und Wasserpfeifen nach Abs. 2, an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen weder angeboten noch an sie abgegeben (überlassen, ausgeschenkt, verkauft, geschenkt, weitergegeben) werden.

(4) Junge Menschen dürfen Drogen und Stoffe, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder physische oder psychische Erregungszustände hervorzurufen und nicht unter das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, fallen, nicht besitzen, verwenden oder zu sich nehmen. Dies gilt nicht, wenn deren Anwendung über ärztliche Anordnung zu Heilzwecken erfolgt.“

Da die geänderten Nichtraucherschutzbestimmungen erst seit einigen Wochen in Kraft sind, können noch keine validen Aussagen zu den Erfahrungen in der Verwaltungspraxis gemacht werden.

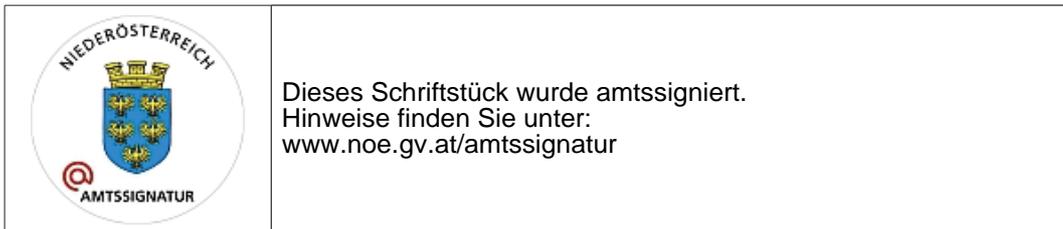
Aus der Gastronomie bzw. dem Tabakhandel werden jedoch Schwierigkeiten bei der Überprüfung der Altersgrenzen nach § 18 Abs. 3 des NÖ Jugendgesetzes zu den Stoßzeiten bzw. aus der Gastronomie Befürchtungen betreffend die Verantwortlichkeit bei Weitergabe der genannten (verbotenen) Produkte im Lokal an junge Menschen unter 18 Jahren durch Gäste innerhalb einer Gruppe geäußert.

Die bisherigen Erfahrungen haben jedenfalls auch gezeigt, dass der Jugendschutz vor allem mit Aufklärungsarbeit und Bewusstseinsbildung verbunden ist.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. He i s s e n b e r g e r





Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
IKD-2018-68505/5-Wa

Bearbeiter/-in: Dr. Isolde Wabitsch-Peraus
Tel: (+43 732) 77 20-11464
Fax: (+43 732) 77 20-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Republik Österreich
Parlamentdirektion
Gesundheitsausschuss
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Linz, 18. Februar 2019

Stellungnahme zum Volksbegehren „Don't smoke“

zu GZ 132.0060/1-L1.3/2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Anfrage des Gesundheitsausschusses dürfen wir Folgendes mitteilen:

Die Oö. Jugendschutzgesetz-Novelle 2019 ist mit 1. Februar 2019 in Kraft getreten. Erfahrungen auf Grund der Gesetzesänderung liegen (daher) noch keine vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 Z. 3a Oö. Jugendschutzgesetz 2001 ist der Aufenthalt in Betriebsräumlichkeiten, in denen vorwiegend Wasserpfeifen (Shishas), E-Shishas oder E-Zigaretten abgegeben bzw. konsumiert werden, verboten.

Gemäß § 8 Abs. 1a leg.cit. ist Jugendlichen der Erwerb und Konsum von Tabakerzeugnissen sowie von Wasserpfeifen (Shishas), E-Shishas oder E-Zigaretten und den dafür notwendigen Stoffen, die als Tabakersatz oder-zusatz zur Verbrennung oder Verdampfung dienen, verboten.

Gemäß § 8 Abs. 2 leg.cit. dürfen an Jugendliche keine Waren abgegeben werden, die sie nicht erwerben und konsumieren dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Alois Hochedlinger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.





Kultur
Bildung
Gesellschaft

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

202-0/10639/1115-2019

Betreff

Stellungnahme des Landes Salzburg an den Gesundheitsausschuss
in Bezug auf das Volksbegehren „Don't smoke“ (434 BlgNR XXVI.
GP)

Bezug: GZ. 13200.0060/1-L1.3/2019

Datum

27.02.2019

Mozartplatz 10

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2916

kultur-bildung@salzburg.gv.at

Mag. Katharina Feisel

Telefon +43 662 8042-2666

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Bezug auf das Ersuchen des Gesundheitsausschusses vom 9.1.2019 an die Bundesländer um Stellungnahme betreffend Übersicht über geltende Nichtraucherenschutzbestimmungen für Jugendliche in den Bundesländern, seit wann diese jeweils in Kraft sind, und welche Erfahrungen es dazu in der Verwaltungspraxis gibt, darf seitens des Landes Salzburg wie folgt berichtet werden:

Nichtraucherschutzbestimmungen für Jugendliche auf landesgesetzlicher Ebene finden sich in § 36 Abs 2 iVm § 40 Salzburger Jugendgesetz, LGBl. Nr. 24/1999 idgF. Demnach sind Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr der Erwerb, der Besitz und der Konsum von Tabakwaren nicht erlaubt. Ihnen dürfen auch keine Tabakwaren abgegeben werden. Diese Bestimmungen gelten auch in Bezug auf Wasserpfeifentabak sowie in Bezug auf Stoffe, die als Tabakersatz oder -zusatz dem Rauchen von Wasserpfeifen oder elektrischen Zigaretten dienen. **Übertretungen dieser Bestimmungen** durch die Jugendlichen selbst sind als Verwaltungsübertretung ab dem vollendeten 14. Lebensjahr mit einer Geldstrafe von bis zu € 220,- zu bestrafen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe (§ 16 VStG) ist bei Jugendlichen nicht festzusetzen. Übertretungen des Tabakverbotes im Sinne des § 36 Salzburger Jugendgesetz, die nicht in der Öffentlichkeit begangen werden, sind nicht zu bestrafen. Hinsichtlich der Abgabe von Tabakwaren an Jugendliche gilt: Erfolgt diese durch Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist auch der Versuch strafbar. Begangene Übertretungen sind mit Geldstrafe bis zu € 3.700,- zu bestrafen.

Der Salzburger Landtag hat in seiner Plenarsitzung am 30.1.2019 eine Änderung dieser Rechtslage zum Zwecke der **Harmonisierung der Jugendschutzbestimmungen mit den anderen Bun-**

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 2 Kultur, Bildung und Gesellschaft

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at

desländern in der Weise beschlossen, als er in § 36 Abs 2 Salzburger Jugendgesetz das Mindestalter für das Rauchen von 16 Jahren auf 18 Jahre hinaufgesetzt hat.

In § 40 Salzburger Jugendgesetz wurde jedoch bewusst nur das Rauchen in der Öffentlichkeit bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres unter Strafe gestellt, da das Bundesland Salzburg gegenüber den Jugendlichen im Alterssegment der 16- bis 18-jährigen verstärkt mit Präventionsarbeit und bewusstseinsbildenden Maßnahmen aufklären möchte.

Die Strafausmaß gegenüber Erwachsenen und Gewerbetreibenden wurde mit mindestens € 250,- festgesetzt.

Das **In-Kraft-Treten** dieser landesgesetzlichen Novelle wird frühestens mit 1.3.2019, jedoch spätestens mit 1.5.2019 erwartet.

Konkrete Zahlen hinsichtlich der begangenen Verwaltungsübertretungen liegen den Bezirksverwaltungsbehörden vor. Ein entsprechendes landesweites Monitoring bestand bislang nicht, soll jedoch mit der Novelle zum Salzburger Jugendgesetz und der darin festgeschriebenen neuen Altersgrenze eingeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag. Eva Veichtlbauer, LL.M.

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. An das Parlament (Empfänger/in), E-Mail
2. Verbindungsstelle der Bundesländer, Beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien (Abschrift), E-Mail: CC



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft

➔ **Fachabteilung
Gesellschaft**

VERBINDUNGSSTELLE DER
BUNDESLÄNDER BEIM AMT DER NÖ
LANDESREGIERUNG
Schenkenstraße 4
1010 Wien

Bearb.: Mag. Mario Carl Wünsch
Tel.: +43 (316) 877-3921
Fax: +43 (316) 877-4388
E-Mail: gesdiv@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT06GD-104657/2017-9

Graz, am 01.02.2019

Ggst.: Stellungnahme
VSt-2090/12, Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern;
Nichtraucherschutzbestimmungen für Jugendliche
Volksbegehren „Don't smoke“ (434 BlgNR XXVI. GP)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf das Schreiben der Verbindungsstelle zum Volksbegehren „Don't smoke“ vom 17. Jänner 2019, mit dem die Bundesländer ersucht werden, darzulegen, wann die Nichtraucherbestimmungen für Jugendliche in den Bundesländern in Kraft treten bzw. welche Erfahrungen es dazu in der Verwaltungspraxis gibt, darf -wie folgt- Stellung genommen werden:

Bei der LandesjugendreferentInnenkonferenz im April 2018 in Hall/Tirol sind die verantwortlichen LandesrätInnen der einzelnen Bundesländer übereingekommen, sich dafür einzusetzen, dass das Alter für den Konsum bzw. Erwerb von Tabak- und verwandten Erzeugnissen vom vollendeten 16. Lebensjahr auf das vollendete 18. Lebensjahr angehoben wird.

Der Landtag Steiermark hat bereits am 3. Juli 2018 beschlossen, dass die diesbezügliche gesetzliche Regelung im Rahmen der Novellierung des Steiermärkischen Jugendgesetzes mit 1. Jänner 2019 in Kraft tritt.

Da die gegenständliche Regelung in der Steiermark erst seit Kurzem in Geltung ist, können noch keine aussagekräftigen Erfahrungsberichte dazu vorgewiesen werden, obwohl aufgrund der Erkenntnisse anderer Staaten mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die Einführung des Rauchverbotes bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ein sinnvoller und wirksamer erster Schritt ist, den Raucheranteil bei den Jugendlichen deutlich zu reduzieren.

Die gesetzliche Regelung des Rauchverbotes für Jugendliche unter „18“ macht aber nur dann Sinn, wenn einerseits diesbezügliche Kontrollen und andererseits in den Schulen Aufklärungskampagnen zum Thema „Suchtprävention“ durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Fachabteilungsleiterin i.V.

Dr. Albert Eigner
(elektronisch gefertigt)



Amtssigniert. SID2019031025710
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Gesellschaft und Arbeit

Dr. Verena Schöpf

Telefon +43 512 508 7808

Fax +43 512 508 747805

gesellschaft.arbeit@tirol.gv.at

Parlamentsdirektion

per E-Mail:

[stellungnahmen.gesundheitsausschuss](mailto:stellungnahmen.gesundheitsausschuss@parlament.gv.at)

@parlament.gv.at

UID: ATU36970505

Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern; Volksbegehren „Don´t smoke“

Nichtraucherschutzbestimmungen für Jugendliche

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

GA-72/489-2019

Innsbruck, 06.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Novelle zum Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz, LGBl. Nr. 7/2019, wurde das Schutzalter für Rauchen von 16 auf 18 Jahre angehoben. Diese Novelle ist am 18.01.2019 in Kraft getreten. Gleichzeitig wurde der Titel des Gesetzes auf „Tiroler Jugendgesetz“ geändert.

Gemäß § 18a Tiroler Jugendgesetz darf Tabak (Kautabak, Schnupftabak, Rauchtobak und Lutschtabak) nicht an Kinder und Jugendliche, d.h. Personen unter 18 Jahren, weitergegeben werden. Kinder und Jugendliche dürfen Tabak nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren.

Dies gilt in gleicher Weise auch für andere jugendgefährdende Waren wie Wasserpfeifen (Shishas), E Shishas, elektronische Zigaretten sowie die dafür verwendeten Tabake, Melasse-Mischungen und Liquids (§ 18b Tiroler Jugendgesetz).

Auf Grund des kurzen Zeitraumes, seit dem die Neuregelung in Kraft ist, können noch keine diesbezüglichen Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis mitgeteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung

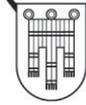
Dr. Verena Schöpf

Abschriftlich:

Abteilung Verfassungsdienst, im ELAK (zu Zl. VD-1497/74-2019)

Verbindungsstelle der Bundesländer, per E-Mail: vst@vst.gv.at (zu Zl. VSt-2090/12)

Meinhardstraße 16, 6020 Innsbruck, Österreich | <http://www.tirol.gv.at/gesellschaft-arbeit>
Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter <https://www.tirol.gv.at/information>



Parlamentsdirektion
E-Mail:
stellungnahmen.gesundheitsausschuss@parlament.gv.at

Auskunft:
Mag.^a Claudia Hubmann
T +43 5574 511 21122

Zahl: Ia-109.06-3/2018-17
Bregenz, am 27.02.2019

Betreff: Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern;
Volksbegehren „Don't smoke“ (434 BlgNR XXVI. GP);
Beschluss des Gesundheitsausschusses des NR vom 9. Jänner 2019 (Einladung an die
Länder zu einer schriftlichen Stellungnahme);
Ersuchen des Gesundheitsausschusses (bzw der Parlamentsdirektion) um
Stellungnahme direkt an das Parlament
(E-Mail: stellungnahmen.gesundheitsausschuss@parlament.gv.at),
abschriftlich bitte an die Verbindungsstelle

Bezug: [Ihr Schreiben vom 16.01.2019, GZ. 13200.0060/1-L1.3/2019](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass in Vorarlberg mit 01. Jänner 2019 die Novelle des Kinder- und Jugendgesetzes, LGBl. Nr. 36/2018, in Kraft getreten ist. Diese Novelle bestimmt, dass Kinder und Jugendliche (somit Personen bis zum 18. Lebensjahr) Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse nicht erwerben, besitzen oder konsumieren dürfen. Im Rahmen dieser neuen Bestimmungen werden Kontrollen durchgeführt und im Falle von Übertretungen werden diese zur Anzeige gebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Dr. Gernot Längle

Nachrichtlich an:

1. Abt. Regierungskdienste (PrsR)
Intern

2. Verbindungsstelle der Bundesländer
Schenkenstraße 4
1010 Wien
E-Mail: vst@vst.gv.at

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Land Wien gibt zu o.g. Betreff bekannt, dass mit 19.2.2019 die Novelle des Wiener Jugendschutzgesetzes 2002 – WJSchG 2002 in Kraft getreten ist.

§ 11 sieht vor, dass junge Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Tabakwaren und verwandte Erzeugnisse oder Nachahmerprodukte von Tabakwaren, wie pflanzliche Raucherzeugnisse, Wasserpfeifen, elektronische Zigaretten und E-Shishas, Gerätschaften inklusive Nachfüllbehälter und nikotinhalige und nikotinfreie Flüssigkeiten die verdampft werden können an allgemein zugänglichen Orten, in öffentlichen Einrichtungen und bei öffentlichen Veranstaltungen nicht erwerben, besitzen oder konsumieren dürfen.

Zu Erfahrungen in der Verwaltungspraxis kann auf Grund der erst kürzlich in Kraft getretenen Bestimmung derzeit keine Angaben gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Karin Broukal
Gruppe Recht

iA Petra Haidner



Magistratsabteilung 11
Wiener Kinder- und Jugendhilfe
Sekretariat - Gruppe Recht
Rüdengasse 11
1030 Wien
Tel.: (+43 1) 4000-90715
Fax.: (+43 1) 4000-99-90715
E-Mail: gr@ma11.wien.gv.at
www.kinder.wien.at



NICHTRAUCHER/INNENSCHUTZ IN DER GASTRONOMIE

ÜBERBLICK DER BESTIMMUNGEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN DER
EUROPÄISCHEN UNION

05. März 2019

L3.2 - Parlamentswissenschaftliche Grundsatzarbeit
christoph.konrath@parlament.gv.at



Inhalt

Auftrag	1
Teil 1: Rauchverbote in der Gastronomie	2
Gründe für ein Rauchverbot	2
Regelungsmodelle	2
Fläche	3
Technische Voraussetzungen	4
Konsum von Speisen und Getränken	4
Statistische Daten zum Gebrauch der Ausnahmeregelungen	5
Teil 2: Arbeitnehmer/innenschutz in der Gastronomie	6
Berufskrankheiten	7
Differenzierte Gesetzgebung in föderalen und dezentralisierten Staaten	7
Kontrolle des Nichtraucher/innenschutzes und Arbeitnehmer/innenschutzes	7
Teil 3: Jugendschutz in der Gastronomie	8
Altersgrenzen	8
Zutrittsregelungen zu Raucherbereichen	8
Jugendliche in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis	8
Anhang	9
Anhang 1: Fragebogen	
Anhang 2: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Regelungen der Bundesländer zum Rauchverbot in Gaststätten	
Anhang 3: Studien zum Nichtraucher/innenschutz in EU-Mitgliedstaaten	





Auftrag

Der Gesundheitsausschuss hat mit Beschluss gemäß § 40 Abs 1 GOG-NR den Herrn Präsidenten des NR ersucht, schriftliche Äußerungen zum Nichtraucher/innenschutz in der Gastronomie (einschließlich Jugend- bzw. Arbeitnehmer/innenschutz) in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union einzuholen. Der Präsident des NR ist diesem Ersuchen nachgekommen.

In seinem Auftrag hat die Abteilung L3.2 – Parlamentswissenschaftliche Grundsatzarbeit im Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienst der Parlamentsdirektion im Rahmen des Europäischen Zentrums für Parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation (EZPWD) einen Vergleich unter allen EU-Mitgliedstaaten durchgeführt.

Die Regelungsmodelle in den verschiedenen Mitgliedstaaten weisen eine große Bandbreite auf, die im Folgenden dargestellt wird. In Deutschland ist der Nichtraucher/innenschutz in den 16 Bundesländern unterschiedlich geregelt, für die Rechtslage in Deutschland wird daher auf den Anhang 2 verwiesen. Der verwendete Fragebogen befindet sich in Anhang 1. Die Antworten der einzelnen Parlamente können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Berücksichtigt ist die Rechtslage mit Stand Februar 2019.



Teil 1: Rauchverbote in der Gastronomie

Gründe für ein Rauchverbot

Als Hauptgründe für ein (teilweises oder absolutes) Rauchverbot nennen alle EU-Mitgliedstaaten den Nichtraucher/innenschutz sowie den Arbeitnehmer/innenschutz. Neben den Gästen, die sich in gastronomischen Räumlichkeiten aufhalten, sollen insbesondere die in der Gastronomie tätigen Personen vor den schädlichen Einwirkungen des Passivrauches geschützt werden.

Weitere Gründe liegen etwa im Schutz der gesamtgesellschaftlichen Gesundheit (Griechenland, Lettland, Ungarn) sowie in ökonomischen Bestrebungen, die negativen Auswirkungen auf das Gesundheitssystem zu reduzieren (Griechenland, Tschechien).

Regelungsmodelle

In den EU-Mitgliedstaaten gibt es zwei Modelle zum Schutz der Nichtraucher/innen:

- 1) Gastronomische Betriebe mit einem **absoluten Rauchverbot** in Innenräumen:
Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Lettland, Litauen, Malta, Rumänien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern (insgesamt 13 Mitgliedstaaten)
- 2) **Ausnahmeregelungen** von einem Rauchverbot in Innenräumen:
Belgien, Dänemark, Estland, Deutschland (teilweise), Finnland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien (insgesamt 15 Mitgliedstaaten)

In manchen Staaten mit absolutem Rauchverbot (Belgien, Frankreich, Großbritannien, Irland, Großbritannien, Rumänien, aber auch in Finnland und den Niederlanden) ist Rauchen in **teilweise geschlossenen Außenbereichen** (Terrassen, Shelter...) erlaubt. Dabei stellen sich Schwierigkeiten bei der Abgrenzung, ab wann ein solcher Bereich als „geschlossen“ oder noch „offen“ gilt. Je nachdem, wie viele Wände und oder Deckenbereiche die Außenbereiche aufweisen, sind sie vom Rauchverbot erfasst oder nicht.

Innerhalb der Modelle findet sich eine große Zahl an Detailregelungen und technischen Vorgaben. Teilweise steht auch noch eine gerichtliche Klärung einzelner Regelungen aus. So gibt es in den **Niederlanden** seit 2008 ein Rauchverbot in der Gastronomie mit der Möglichkeit, Raucherräume einzurichten. 2018 stellte allerdings der Gerichtshof in Den Haag fest, dass Raucherräume keine zulässige Ausnahme von einem gastronomischen Rauchverbot seien. Dieses Urteil ist allerdings noch nicht bindend. Daher wurden die Niederlande hier der Gruppe der Ausnahmeregelungen zugeteilt.



Übersicht der Rauchverbote in der Gastronomie der 28 Mitgliedstaaten der EU



Die Ausnahmeregelungen für die Gastronomie knüpfen an unterschiedliche Voraussetzungen an, nämlich die **Fläche**, **technische Einrichtungen** sowie den **Konsum von Speisen und Getränken**.

Fläche

Dabei wird auf die auf den Raucherbereich entfallende Fläche im Vergleich zu einer Vergleichsfläche des Betriebs abgestellt. Als Vergleichsfläche wird einerseits die Gesamtfläche, die zur Verabreichung von Speisen und Getränken zur Verfügung steht, angeknüpft (Italien, Luxemburg, Österreich). Andererseits dient die Gesamtfläche des Betriebs als Vergleichswert (Belgien, Kroatien). Die Angaben, welche Fläche ein Raucherbereich einnehmen darf, variieren dabei sehr. Beispiele:

- **Belgien:** Ein Raucherbereich darf nicht mehr als 25 % der Gesamtfläche des Betriebs betragen.
- **Dänemark:** In gastronomischen Betrieben mit einer Fläche von weniger als 40 m² für die Verabreichung von Speisen und Getränken ist Rauchen verboten (Ausnahme: kleine Bars mit weniger als 40m² Fläche, die Tische und Stühle haben und weder Speisen noch Getränke servieren). Bei über 40m² ist es möglich Raucherräume oder -kabinen einzurichten, in denen weder Speisen noch Getränke serviert werden dürfen.
- **Finnland:** Ein Raucherbereich muss „reasonably large in proportion to the size and seating capacity of the business premises“ sein. Näheres kann durch Verordnung bestimmt werden.
- **Griechenland:** In Unterhaltungsbetrieben mit Live-Musik und einer Gesamtfläche von mehr als 300 m² darf ein Raucherbereich nicht mehr als die Hälfte des Gastraumes einnehmen.
- **Italien:** Ein Raucherbereich muss weniger als die Hälfte der Gesamtfläche, die zur Verabreichung von Speisen und Getränken dient, ausmachen.
- **Kroatien:** Ein Raucherraum muss mindestens 10 m² groß sein, darf aber nicht mehr als 20 % der öffentlichen Fläche oder 20 % der Fläche, die zur Verabreichung von Speisen und Getränken dient, einnehmen.



- **Niederlande:** Es gibt keine verpflichtend einzuhaltende Minimal- oder Maximalgröße eines Raucherbereiches, aber der Nichtraucherbereich muss mindestens 35m² groß sein.

Die **Anzahl der Räume** eines Betriebes ist ebenfalls häufig Anknüpfungspunkt. In einigen Ländern ist Voraussetzung, dass es mehr als einen Raum gibt – es also möglich ist, einen abgetrennten Bereich für Nichtraucher/innen sowie Raucher/innen einzurichten (teilweise Deutschland, Niederlande, Polen).

Technische Voraussetzungen

Nahezu alle Mitgliedstaaten fordern für die Einrichtung eines Raucherbereichs die Erfüllung **technischer Auflagen**. Die häufigsten technischen Voraussetzungen sind:

- Der Raucherbereich muss **physisch getrennt** sein, sodass der Tabakrauch nicht in die Räumlichkeiten dringen kann, die für Nichtraucher/innen vorgesehen sind: Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Schweden.
- Der Raucherbereich darf **kein Durchgangsraum** zu anderen öffentlichen Bereichen oder Sanitäranlagen sein: Belgien, Italien, Kroatien, Polen, Schweden, Slowenien.
- Die Einrichtung eines **Belüftungssystems** (getrennte Kreisläufe, negativer Druck, Ort der Ein- und Ausleitung usw) ist verpflichtend: Dänemark, Italien, Kroatien, Luxemburg, Polen, Portugal, Schweden, Slowenien.

Konsum von Speisen und Getränken

Staaten, die die Einrichtung von Raucherbereichen erlauben, definieren in der Regel, ob Getränke und Speisen serviert und konsumiert werden dürfen.

Getränke und Speisen	Ausschließlich Getränke	Weder Getränke noch Speisen
Italien	Dänemark	Belgien
Österreich	Estland	Finnland
	Luxemburg	Kroatien
		Niederlande
		Polen
		Portugal
		Schweden
		Slowenien

Anmerkung: In der Tabelle wurden die vorhandenen Rückmeldungen berücksichtigt (nicht: Slowakei). Die Bestimmungen für Deutschland sind im Anhang 2 gesondert angefügt.

In Luxemburg und Dänemark werden weder Getränke noch Speisen im Raucherbereich serviert. Es ist allerdings erlaubt, dass sich Gäste ihre Getränke selbst in den Raucherbereich mitnehmen.



Weiters sehen einzelne Staaten **Sonderregelungen** für Raucherbereiche außerhalb der Gastronomie vor. Zum Beispiel:

- **Hotels:** Rauchen ist erlaubt etwa in den Hotelzimmern (Spanien) oder in „Zigarrenlounges“ (Ungarn);
- Private **Zigarrenclubs** (Litauen);
- Unterhaltungsbetriebe wie **Casinos** (Griechenland).

Statistische Daten zum Gebrauch der Ausnahmeregelungen

Nationale statistische Daten, wie viele gastronomische Betriebe die jeweiligen Ausnahmeregelungen nutzen, liegen nur vereinzelt vor. Wo es sie gibt, deutet vieles auf eine geringe Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen hin:

- **Estland:** Laut Schätzungen des estnischen Parlaments, haben weniger als 10% der estnischen Bars und Restaurants Raucherräume eingerichtet.
- **Finnland:** Im Jahr 2018 gab es 440 Raucherbereiche in Bars und Restaurants (laut National Supervisory Authority for Welfare and Health – Valvira). Für 2018 liegt noch keine Statistik vor. Im Jahr 2017 waren es insgesamt 10.336 Restaurants, wovon ca. 4 % der Bars und Restaurants Raucherbereiche eingerichtet hatten.
- **Luxemburg:** Es gibt insgesamt zwischen 63 und 70 Raucherräume. In der Gastronomie macht das prozentuell ungefähr 6% aus.
- **Polen:** Aufgrund der Strafen, die das Chief Sanitary Inspectorate wegen Verstoßes gegen das Tabakgesetz ausgesprochen hat, kann man auf ungefähre Zahlen zurückschließen: 2018 sind demnach 33.694 Gastronomie- und Unterhaltungsbetriebe kontrolliert worden. Von diesen Betrieben hatten 355 Raucherbereiche. (Antwort Sejm)



Teil 2: Arbeitnehmer/innenschutz in der Gastronomie

An allen Mitgliedstaaten gelten die unionsrechtlichen Vorgaben des Arbeitnehmer/innenschutzes. Sofern Raucherräume eingerichtet werden dürfen, sind dazu meist begleitend Bestimmungen zum **Schutz der Arbeitnehmer/innen** vorgesehen.

Der Schutz der Arbeitnehmer/innen vor den Einwirkungen des Passivrauches ist in den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt:

- im Rahmen allgemeiner Schutzvorschriften auch in der **Verfassung** (Polen);
- durch **allgemeine arbeitnehmerschutzrechtliche Bestimmungen** (Dänemark, Italien, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Österreich, Polen);
- (zusätzlich) durch **spezifische Regelungen** (Deutschland, Estland, Finnland, Niederlande, Portugal, Schweden, Slowenien).

Letztere sehen etwa vor, dass Arbeitnehmer/innen Raucherräume nicht betreten dürfen, solange sich dort rauchende Personen befinden (Schweden, Slowenien). Ausnahmen sind Not- und Brandfälle (Finnland, Niederlande) sowie Instandhaltungs- und Reinigungstätigkeiten (Estland, Finnland, Niederlande, Schweden). In Finnland etwa darf das Personal die Räumlichkeiten für Reinigungstätigkeiten erst betreten, nachdem sorgfältig gelüftet wurde. In Deutschland obliegt es Arbeitgeber/innen entsprechende Schutzmaßnahmen für nicht rauchende Arbeitnehmer/innen gegen Tabakrauchemissionen am Arbeitsplatz zu treffen. Für Arbeitsplätze mit rauchendem Publikumsverkehr gilt die Nichtraucherschutzpflicht nicht absolut, sondern nur eingeschränkt (Ausnahmen gelten für Schwangere und Jugendliche).

In Luxemburg gibt es keinen Service, die Gäste dürfen jedoch ihre Getränke selbst in den Raucherraum mitnehmen und dort konsumieren. In anderen Ländern ist dies verboten, ebenso wie andere Aktivitäten (Fernsehen, [Glücks-]Spiele...) (Belgien, Finnland).

Verfassungsbestimmungen	Allgemeine arbeitnehmerschutzrechtliche Bestimmungen	Spezifische Regelungen
Polen	Dänemark	Deutschland
	Italien	Estland
	Kroatien	Finnland
	Lettland	Niederlande
	Luxemburg	Portugal
	Österreich	Schweden
	Polen	Slowenien
	Zypern	



Berufskrankheiten

Erkrankungen aufgrund der Einwirkungen durch Passivrauch am Arbeitsplatz in der Gastronomie sind derzeit in keinem der Mitgliedstaaten explizit als **Berufskrankheit anerkannt**. In Estland, Polen und Schweden wäre es laut Rückmeldung denkbar, eine entsprechende Erkrankung als Berufskrankheit anzuerkennen. In **Deutschland** berät derzeit der Ärztliche Sachverständigenbeirat über die Verursachung von Lungenkrebskrankungen durch Passivrauchen. Am Ende dieser Beratungen steht eine wissenschaftlich begründete Empfehlung für eine mögliche Anerkennung als Berufskrankheit, die dem Bundesminister für Arbeit und Soziales vorgelegt wird.

Differenzierte Gesetzgebung in föderalen und dezentralisierten Staaten

Deutschland: Zuständig für die Gesetzgebung den Nichtraucherschutz in der Gastronomie betreffend sind die Bundesländer, da der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Alle **Bundesländer** haben Nichtraucherschutzgesetze verabschiedet, die Vorschriften zum Nichtraucherschutz im Gaststättenbereich enthalten. Demgegenüber hat der **Bund** die Gesetzgebungskompetenz für den Erlass des Bundes Nichtraucherschutzgesetzes. Dieses Gesetz normiert ein Rauchverbot in öffentlichen Einrichtungen des Bundes und in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Österreich: In Gesundheitsangelegenheiten ist grundsätzlich der Bund zuständig. Sonderbestimmungen, etwa zum Jugendschutz, können die Bundesländer treffen. Mit der Vollziehung des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG) ist die/der Bundesminister/in für Gesundheit betraut.

Spanien: Für die Gesetzgebung ist in erster Linie das nationale Parlament zuständig. Diese Vorgaben werden unverbindlich von den Autonomen Gemeinschaften in deren Gesetze übernommen.

Kontrolle des Nichtraucher/innenschutzes und Arbeitnehmer/innenschutzes

Ähnlich wie in Österreich sind auch in den meisten EU-Mitgliedstaaten unterschiedliche Behörden zuständig. Für die **Kontrolle des Nichtraucher/innenschutzes** sind zuständig:

- Verwaltungsbehörden (meist Gesundheitsinspektionen): Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Österreich, Slowenien, Zypern;
- Polizeibehörden: Litauen, Italien.

Die **Kontrolle des Arbeitnehmer/innenschutzes** wird überwiegend von Behörden in der Funktion eines Arbeitsinspektorats wahrgenommen: Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Österreich, Slowenien.



Teil 3: Jugendschutz in der Gastronomie

Altersgrenzen

In allen befragten Mitgliedstaaten (in Österreich seit 1.1.2019) ist es verboten, Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse an Personen unter 18 Jahren zu **verkaufen**.

Regelungen für den **Konsum** von Tabakprodukten finden sich in Deutschland, Estland, Litauen, Österreich und Portugal. In Österreich ist Rauchen in manchen Bundesländern (noch) ab 16 Jahren erlaubt, in den anderen Staaten liegt die Altersgrenze bei 18 Jahren. In Ungarn *sollten* minderjährige Personen nicht rauchen. In den anderen Mitgliedstaaten gibt es keine speziellen Bestimmungen, die den Konsum für unter 18-jährige Personen regeln (das heißt ausdrücklich erlauben oder verbieten).

Zutrittsregelungen zu Raucherbereichen

In den meisten Mitgliedstaaten ist der Zutritt für Jugendliche in Raucherräumlichkeiten nicht ausdrücklich geregelt. Ein Verbot für Jugendliche, Raucherbereiche zu betreten, besteht in Deutschland (sofern im entsprechenden Bundesland überhaupt Raucherbereiche zulässigerweise eingerichtet sind), Estland und Portugal. In Finnland dürfen Raucherbereiche nicht in Verbindung mit anderen Innenräumen eingerichtet werden, die hauptsächlich von Jugendlichen verwendet werden.

Jugendliche in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis

In **Deutschland** ist festgelegt, dass Jugendliche zum Schutz ihrer Gesundheit und des Lebens nicht mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden. Diese Regelung stellt ein zwingendes Beschäftigungsverbot dar. Einwilligungen von Jugendlichen oder ihrer Personensorgeberechtigten sind unwirksam. Nicht anwendbar ist das Verbot auf erwachsene Auszubildende. Es sind ua. Tätigkeiten verboten, bei denen die Jugendlichen schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung ausgesetzt sind. Hierzu zählen auch Stoffe, die chronisch schädigende Eigenschaften haben. In **Österreich** gilt, dass die Ausbildung oder Beschäftigung überwiegend in jenen Räumen zu erfolgen hat, in denen nicht geraucht werden darf. Näheres regelt die Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO).

In **Portugal** und **Schweden** gibt es keine spezifischen Vorschriften für Jugendliche. Aus allgemeinen Überlegungen (Altersgrenze, Schutz vor Tabakrauch am Arbeitsplatz) wird allerdings abgeleitet, dass Jugendliche nicht in Raucherräumen beschäftigt werden dürfen.

In **Estland** ist es Jugendlichen bereits aufgrund des allgemeinen Zutrittsverbots für Jugendliche untersagt, sich in Raucherbereichen aufzuhalten und zu arbeiten.



Anhang

Anhang 1: Fragebogen

Dieser Fragebogen wurde im Rahmen des Europäischen Zentrums für Parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation (EZPWD) als Anfrage Nr. 3981 am 23.01.2019 an die EU-Mitgliedstaaten ausgesendet:

EZPWD-Anfrage: Nichtraucher/innenschutzbestimmungen in der EU

Einleitung

In Österreich wurde 2015 ein allgemeines Rauchverbot in der Gastronomie beschlossen, welches mit 1. Mai 2018 in Kraft getreten wäre. 2018 wurde auf Vorschlag der neuen Regierungskoalition beschlossen, die bisherige Rechtslage eines teilweisen Rauchverbotes in der Gastronomie weiterzuführen.

Im Oktober 2018 erzielte das Volksbegehren „Don't smoke“ 881.692 Unterschriften, wodurch es im Nationalrat behandelt werden muss. Daher hat der Gesundheitsausschuss um einen Rechtsvergleich zu den gesetzlichen Regelungen des Nichtraucher/innenschutzes in der Gastronomie (einschließlich Jugend- bzw. Arbeitnehmer/innenschutz) in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ersucht:

1. Gibt es ein absolutes Rauchverbot in der Gastronomie bzw. Hotellerie?

- a. Wenn ja, welche Gründe wurden für ein absolutes Rauchverbot angeführt?
- b. Wenn nein, welche Ausnahmen gibt es und welche Voraussetzungen (z.B. technische oder wirtschaftliche Auflagen) müssen diese Ausnahmen erfüllen?
- c. Wie viele Betriebe machen (prozentuell und in absoluten Zahlen) Gebrauch von den jeweiligen Ausnahmemöglichkeiten?

2. Im Fall von Ausnahmen von einem Rauchverbot:

- a. Welche Schutzbestimmungen gibt es für Arbeitnehmer/innen?
- b. Werden Erkrankungen aufgrund der Einwirkungen durch Passivrauch am Arbeitsplatz in der Gastronomie als Berufskrankheit anerkannt? Wenn ja, welche Leistungen erhalten die Betroffenen?
- c. Wer ist zuständig für Gesetzgebung betreffend Nichtraucher/innenschutz in der Gastronomie? (relevant für Staaten mit föderalem System)
- d. Welche Behörde ist zuständig für die Kontrolle des Nichtraucher/innenschutzes bzw. des Arbeitnehmer/innenschutzes?



3. Ab welchem Alter ist Rauchen erlaubt?

- a. Dürfen Jugendliche Räumlichkeiten in der Gastronomie, in denen geraucht wird, allgemein betreten?
- b. Gibt es besondere Bestimmungen für Jugendliche in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, die in einem Betrieb, in dem geraucht wird, beschäftigt sind?

4. Gibt es Studien, die Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung durch die entsprechende Regelung belegen



Anhang 2: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Regelungen der Bundesländer zum Rauchverbot in Gaststätten (Aktualisierte Fassung des Infobriefs 138/08; Stand 19. Januar 2009)

Anmerkung: Die Aktualität der Bestimmungen in diesem Anhang wurde vom Verwaltungsdienst des deutschen Bundesrates und der Parlamentsdirektion überprüft.

Beachte zu Bayern: Mit dem Volksbegehren „Für echten Nichtraucherschutz“ 2010 wurde die in der vorliegenden Tabelle wiedergegebene Rechtslage vom 1.1.2008 wieder in Kraft gesetzt.



Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Regelungen der Bundesländer zum Rauchverbot in Gaststätten

Aktualisierte Fassung des Infobriefs 138/08; Stand 19. Januar 2009

- INFO-BRIEF -

Patrizia Robbe/Désirée Hippe/Neele Jankowiak

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages

Verfasser/in: RD'n Patrizia Robbe/geprft. RK'n Désirée Hippe/
geprft. RK'n Neele Jankowiak

Regelungen der Bundesländer zum Rauchverbot in Gaststätten
Aktualisierte Fassung des Infobriefs 138/08

INFO-BRIEF WD 3 - 3010 - / 138/08

Abschluss der Arbeit: 19. Januar 2009

Fachbereich WD 3: Verfassung und Verwaltung

Telefon: +49 (30) 227-32425

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Die Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste sind dazu bestimmt, Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W.

1. Zusammenfassung

Im Jahr 2007 haben sämtliche Bundesländer Nichtraucherschutzgesetze erlassen, die ein Rauchverbot in Gaststätten vorsehen. Die Ausgestaltung der einzelnen Gesetze differiert erheblich:

- **Außerkräftreten:** Teilweise ist ein Außerkräftreten des Gesetzes vorgesehen (u. a. in Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern).
- **Höhe der Geldbuße:** Ein Verstoß gegen das Rauchverbot kann lediglich mit einer gebührenfreien Verwarnung oder mit einer Geldbuße geahndet werden, die je nach Bundesland zwischen **5,-** und **5.000,- Euro** liegt. Der Verstoß gegen die Kennzeichnungs- und/oder die Hinweispflicht des Verantwortlichen auf das bestehende Rauchverbot oder abgetrennte Raucherbereiche ist lediglich in **Baden-Württemberg nicht bußgeldbewehrt**. Ansonsten liegt die Höhe des Bußgeldes bei einem solchen Verstoß zwischen **10,-** und **10.000,- Euro**.
- **Verantwortlichkeit:** Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbots, die Kennzeichnungs- und/oder die Hinweispflicht können lediglich der Betreiber einer Gaststätte, dessen Beauftragte und/oder der Inhaber des Hausrechts sein.
- **„Ein-Raum-Gaststätten“:** Bisher sieht nur das **saarländische** Nichtraucherschutzgesetz vor, dass das Rauchverbot nicht in einer sogenannten inhabergeführten Gaststätte bzw. „Ein-Raum-Gaststätte“ gilt. So darf in „Ein-Raum-Gaststätten“ geraucht werden, wenn keine weitere Person als Beschäftigte im Sinne des § 21 GastG oder als Selbstständige im laufenden Gastronomiebetrieb neben dem Betreiber der Gaststätte dort arbeitet, außer es handelt sich hierbei um eine gelegentliche Mithilfe von volljährigen Familienmitgliedern des Betreibers. Die Anwendung des Rauchverbots auch in „Ein-Raum-Gaststätten“ haben bereits drei Verfassungsgerichte (**Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt**) für unvereinbar mit den Landesverfassungen erklärt. Das Verwaltungsgericht **Schleswig-Holstein** hat das Rauchverbot in „Ein-Raum-Gaststätten“ einstweilen außer Kraft gesetzt. Beim Bundesverfassungsgericht wurden Verfassungsbeschwerden gegen das **baden-württembergische** sowie das **Berliner** Rauchverbot in Gaststätten, soweit es sich auf Gaststätten bezieht, die nur einen Gastraum haben und bei denen die Einrichtung eines abgetrennten Nebenraums baulich nicht möglich ist, eingelegt. Das Bundesverfassungsgericht stellte daraufhin am 30. Juli 2008 die Unvereinbarkeit der geltenden Regelungen mit der vom Grundgesetz (GG) gewährleisteten Freiheit der Berufsausübung i.V.m. dem Gleichheitssatz (Art. 12 und 3 GG) fest. Bis zum 31. Dezember 2009 haben die Landesgesetzgeber verfassungskonforme Neuregelungen zu schaffen. Grundsätzlich gilt das Rauchverbot bis zu deren Inkrafttreten fort. In „Ein-Raum-Gaststätten“ darf der Gaststättenbetreiber das Rauchen aber unter folgenden Voraussetzungen erlauben: Die Gastfläche umfasst nicht mehr als 75 Quadratmeter; die Gaststätte hat keinen abgetrennten Nebenraum; Personen unter 18 Jahren wird der Zutritt verwehrt; der Gaststättenbetreiber verfügt über eine Gaststättenerlaubnis, die das Verabreichen zubereiteter Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle nicht einschließt; die Gaststätte wird am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätte, zu der Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben, gekennzeichnet. Einige Bundesländer wollen aufgrund des Urteils die bisher auch dort

geltenden Rauchverbote in „Ein-Raum-Gaststätten“ aufheben oder zumindest nicht mehr durchsetzen.

- **Bier-, Wein- und Festzelte:** Das Rauchen in Bier-, Wein- und Festzelten kann in einigen Bundesländern gestattet werden.
- **Diskotheiken:** Teilweise ist das Errichten abgetrennter Raucherräume in Diskotheken nicht gestattet. Das Bundesverfassungsgericht entschied am 30. Juli 2008, dass bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung in Diskotheken, zu denen nur Personen ab 18 Jahren Zutritt haben, ein Raucherraum - ohne Tanzfläche - eingerichtet werden darf.



2. Übersicht über die Regelungen des Rauchverbots in Gaststätten in den Bundesländern¹

Im Jahr 2007 haben sämtliche Bundesländer Nichtraucherschutzgesetze erlassen, die ein Rauchverbot in Gaststätten vorsehen. Im Folgenden sind die Regelungen in den Bundesländern nach der gesetzlichen Grundlage, dem In-/Außerkrafttreten, dem Umfang des Rauchverbots, den Sanktionen bei Verstößen sowie der Verantwortlichkeit tabellarisch aufbereitet.

Bundesland	Gesetzliche Grundlage	Inkraft-treten	Umfang	Sanktion bei Verstößen	Verantwortlichkeit
Baden-Württemberg	Landesnicht-raucher-schutzge-setz ² (LNRSchG)	1.8.2007	Rauchverbot nach § 7 Abs. 1 S. 1 LNRSchG in Gaststätten gem. § 1 Gaststättengesetz ³ (GastG) <u>Ausnahmen:</u> ⁴	Geldbuße bei Verstoß gegen das Rauchverbot in Höhe von bis zu 40,- Euro; bei Wiederholung bis zu 150,- Euro (§ 9 Abs. 2 LNRSchG)	Gaststättenbetreiber für deren jeweilige Gaststätte (§ 8 Abs. 2 S. 1 LNRSchG)

- 1 Vgl. auch „DEHOGA aktuell“, Nichtraucherschutzgesetze in den Bundesländern: Fragen und Antworten für Gastronomie und Hotellerie, Deutscher Hotel- und Gaststättenverbandes e. V. (DEHOGA), Stand 13.8.2008, sowie die Synopse des DEHOGA, Stand 9.10.2008, abzurufen unter www.dehoga-bundesverband.de. Siehe auch www.rauchverbot-deutschland.de, Abruf am 24.10.2008.
- 2 Vom 25. Juli 2007, GBl. 2007, 337-2124, abzurufen unter www.juris.de.
- 3 Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 BGBl. I S. 2246.
- 4 Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) stellte am 30.7.2008 die Unvereinbarkeit der Regelungen mit Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) fest, sofern ein generelles Rauchverbot auch in „Ein-Raum-Gaststätten“ gilt, Az.: 1 BvR 3262/07; 1 BvR 402/08; 1 BvR 906/08. Bis zum 31.12.2009 haben die Landesgesetzgeber verfassungskonforme Neuregelungen zu schaffen. Grundsätzlich gilt das Rauchverbot bis zu deren Inkrafttreten fort. In „Ein-Raum-Gaststätten“ darf der Gaststättenbetreiber das Rauchen aber unter folgenden Voraussetzungen erlauben: Die Gastfläche umfasst nicht mehr als 75 Quadratmeter; die Gaststätte hat keinen abgetrennten Nebenraum; Personen unter 18 Jahren wird der Zutritt verwehrt; der Gaststättenbetreiber verfügt über eine Gaststättenerlaubnis, die das Verabreichen zubereiteter Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle nicht einschließt; die Gaststätte wird am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätte, zu der Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben, ge-



Bundesland	Gesetzliche Grundlage	Inkraft-treten	Umfang	Sanktion bei Verstößen	Verantwortlichkeit
			1) Vollständig abgetrennte, gekennzeichnete Nebenräume (§ 7 Abs. 2 S. 1 LNRSchG); Ausnahme gilt nicht für Diskotheken 2) Bier-, Wein- und Festzelte sowie die Außen-gastronomie und im Reisegewerbe betriebene Gaststätten		
Bayern	Gesetz zum Schutz der Gesundheit ⁵ (Gesund-heitsschutz-gesetz - GSG)	1.1.2008	Rauchverbot nach Art. 2 Nr. 8 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 GSG in Gaststätten gem. § 1 GastG <u>Ausnahmen</u> : ⁶ Bis zum Ablauf des 31.12.2008: vorübergehend betriebene Bier-, Wein und Fest-zelte sowie vorübergehend entsprechend als Festhallen genutzte ortsfeste Hallen auf Volks-	Geldbuße bei Verstoß gegen das Rauchverbot sowie ggü. Verantwortlichem nach Art. 7 S. 1 Nr. 3 GSG bei Unterlassung erforderlicher Maßnah-men, um die Fortsetzung eines Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern (Art. 9 GSG) ⁷	Betreiber einer Gast-stätte (Art. 7 S. 1 Nr. 3 GSG)

kennzeichnet. Zudem entschied das BVerfG am 30.7.2008, dass bis zu einer Neuregelung in Diskotheken, zu denen nur Personen ab 18 Jahren Zutritt haben, ein Raucher-raum - ohne Tanzfläche - eingerichtet werden darf, vgl. Pressemitlung des BVerfG, abzurufen unter: www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg08-078.html, Abruf am 24.10.2008. Einige Bundesländer wollen aufgrund des Urteils die bisher auch dort geltenden Rauchverbote in „Ein-Raum-Gaststätten“ aufheben oder zumindest nicht mehr durchsetzen, vgl. „Länder erlauben Rauchen in Eckkneipen“, Financial Times Deutschland, www.ftd.de/politik/deutschland/:Nach_Urteil_aus_Karlsruhe_L%E4nder_erlauben_Rauchen_in_Eckkneipen/392128.html, Abruf am 24.10.2008.

- 5 Vom 20. Dezember 2007, GVBl. 2007, 919, geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 465), abzurufen unter www.juris.de.
- 6 Die Regelung gilt rückwirkend zum 1.1.2008 aufgrund der Änderung des GSG durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 465). Die gegen bayerische Nichtraucherschutz-regelungen gerichteten Verfassungsbeschwerden einer Raucherin und zweier Gastwirte hatten keinen Erfolg. Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerden nicht zur Ent-scheidung angenommen, da die angegriffenen Regelungen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden seien, Beschluss vom 6. August 2008 - 1 BvR 3198/07; 1 BvR 1431/08 -.
- 7 Höhe der Geldbuße im Gesetz nicht angegeben.



Bundesland	Gesetzliche Grundlage	Inkraft-treten	Umfang	Sanktion bei Verstößen	Verantwortlichkeit
			festen und vergleichbar großen Veranstaltungen (Art. 11 Abs. 2 GSG)		
Berlin	Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit ⁸ (Nichtraucherschutzgesetz - NRSG)	1.1.2008	Tabakrauchen verboten nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 NRSG in Gaststätten gem. § 1 GastG, einschl. Clubs und Diskotheken <u>Ausnahmen:</u> ⁹ Abgetrennte, gekennzeichnete Nebenräume, wenn abgeschlossene Räume sowohl für rauchende als auch für nichtrauchende Gäste zur Verfügung stehen; Ausnahme gilt nicht für Diskotheken, zu denen Personen unter 18 Jahren Zutritt haben (§ 4 Abs. 3 NRSG; § 5 NRSG)	<u>Seit 1.7.2008</u> Geldbuße bei Verstoß gegen das Rauchverbot in Höhe von bis zu 100,- Euro; Geldbuße ggü. Verantwortlichem nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 NRSG in Höhe von bis zu 1.000,- Euro bei Verstoß gegen die Hinweispflicht oder Unterlassung erforderlicher Maßnahmen zur Verhinderung der Fortsetzung eines Verstoßes oder Unterlassung erforderlicher Maßnahmen zur Verhinderung eines neuen Verstoßes gegen das Rauchverbot (§ 7 NRSG)	Betreiber einer Gaststätte oder einer Vereinsgaststätte in Sporteinrichtungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 NRSG)
Brandenburg	Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens	1.1.2008	Tabakrauchen verboten nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Bbg NiRSchG in Gaststätten gem. § 1 GastG <u>Ausnahmen:</u>	<u>Seit 1.7.2008:</u> Geldbuße bei Verstoß gegen das Rauchverbot in Höhe von 5,- bis 100,- Euro; Geldbuße ggü. Verantwortlichen	Leitung, Betreiber und mit der Ausübung des Hausrechts betraute Personen der Gaststätte (§ 6 Abs. 1

8 Vom 16. November 2007, Amtliche Sammlung der Berliner Rechtsvorschriften, 2127-18, abzurufen unter www.kulturbuch-verlag.de.

9 Das BVerfG stellte am 30.7.2008 die Unvereinbarkeit der Regelungen mit Art. 12 Abs. 1 GG fest, die ein generelles Rauchverbot auch für „Ein-Raum-Gaststätten“ vorsehen (vgl. Fn. 4). Zudem ist die erste Stufe eines Volksbegehrens gegen das Rauchverbot der „Initiative für Genuss Berlin“ abgeschlossen, vgl. www.genussinitiative-berlin.de, Abruf am 24.10.2008.



Bundesland	Gesetzliche Grundlage	Inkraft-treten	Umfang	Sanktion bei Verstößen	Verantwortlichkeit
	in der Öffentlichkeit ¹⁰ (Brandenburgisches Nichtraucherschutzgesetz - Bbg NiRSchG)		Abgetrennte, gekennzeichnete Nebenräume; Ausnahme gilt nicht für Diskotheken (§ 4 Abs. 2 S. 2 und 3 Bbg NiRSchG; § 5 Bbg NiRSchG)	nach § 6 Abs. 1 Bbg NiRSchG in Höhe von 10,- bis 1.000,- Euro bei Verstoß gegen die Hinweispflicht nach § 5 Bbg NiRSchG oder bei Nichtdurchführung erforderlicher Maßnahmen zur Verhinderung der Fortsetzung eines Verstoßes oder Unterlassung erforderlicher Maßnahmen zur Verhinderung eines neuen Verstoßes gegen das Rauchverbot (§ 7 Abs. 1 und 2 Bbg NiRSchG)	Bbg NiRSchG)
Bremen	Bremisches Nichtraucherschutzgesetz ¹¹ (Brem-NiSchG)	1.1.2008; Gesetz tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft	Rauchen verboten nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Brem-NiSchG in Gaststätten, Hotels und Diskotheken <u>Ausnahmen:</u> 1) Vollständig abgeschlossene und gekennzeichnete Nebenräume; Ausnahme gilt auch für Diskotheken, wenn die Nebenräume nicht mit einer Tanzfläche ausgestattet sind (§ 3 Abs. 6 Brem-NiSchG) 2) Festzelte auf Jahrmärkten und Volksfesten (§ 3 Abs. 7 BremNiSchG)	Seit 1.7.2008: Geldbuße bei Verstoß gegen das Rauchverbot in Höhe von bis zu 500,- Euro; Geldbuße ggü. Verantwortlichem nach § 5 Nr. 2 BremNiSchG in Höhe von bis zu 2.500,- Euro bei Verstoß gegen Hinweispflicht oder Pflicht zur Unterbindung von Verstößen	Betreiber einer Gaststätte, eines Hotels oder einer Diskothek (§ 5 Nr. 2 Brem-NiSchG)

10 Vom 18. Dezember 2007, Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 20 vom 27. Dezember 2007, abzurufen unter www.landesrecht.brandenburg.de.

11 Vom 18. Dezember 2007, Brem. GBl. S. 515, abzurufen unter <http://bremen.beck.de>.



Bundesland	Gesetzliche Grundlage	Inkraft-treten	Umfang	Sanktion bei Verstößen	Verantwortlichkeit
Hamburg	Hamburgisches Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit ¹² (Hamburgisches Passivraucherschutzgesetz - HmbPSchG)	1.1.2008	<p>Rauchen verboten nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 HmbPSchG in Gaststätten, einschl. Diskotheken</p> <p><u>Ausnahmen:</u></p> <p>1) Abgetrennte, gekennzeichnete und belüftbare Raucherräume (§ 2 Abs. 3 HmbPSchG)</p> <p>2) Festzelte bei zeitlich befristeten und örtlich begrenzten Veranstaltungen (§ 2 Abs. 4 HmbPSchG)</p> <p>3) Vereins- und Clubheime, die nicht öffentlich zugänglich sind (§ 2 Abs. 4 HmbPSchG)</p>	Gebührenfreie Verwarnung oder Geldbuße in Höhe von 20,- bis 200,- Euro bei Verstoß gegen das Rauchverbot (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 HmbPSchG); Geldbuße in Höhe von 50,- bis 500,- Euro ggü. Verantwortlichem bei Verstoß gegen Hinweispflicht nach § 3 HmbPSchG oder Pflicht zur Unterbindung weiterer Verstöße (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 HmbPSchG)	Betreiber einer Gaststätte (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 HmbPSchG)
Hessen	Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens ¹³	1.10.2007; Gesetz tritt mit Ablauf des 31.12.20	<p>Rauchen verboten nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 in Gaststätten gem. § 1 GastG</p> <p><u>Ausnahmen:</u>¹⁴</p> <p>1) Abgetrennte, gekennzeichnete Nebenräume</p>	Geldbuße bei Verstoß gegen das Rauchverbot in Höhe von bis zu 200,- Euro (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 HessNRSG); Geldbuße ggü. Verantwortlichem nach § 4 Nr. 2 HessNRSG in Höhe von bis	Betreiber einer Gaststätte (§ 4 Nr. 2 HessNRSG)

12 Vom 11. Juli 2007, HmbGVBl., Teil I vom 27. Juli 2007, Nr. 28, S. 211, abzurufen unter www.luewu.de.

13 Vom 6. September 2007, in: HessGVBl., Teil I vom 20. September 2007, Nr. 19, S. 568, abzurufen unter www.hessenrecht.hessen.de.

14 Das BVerfG lehnte den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung eines Rauchers gegen das Hessische Nichtraucherschutzgesetz am 14.1.2008 ab. Der Antragsteller hielt das Gesetz für verfassungswidrig, weil es ihn und die betroffenen Gastwirte über Gebühr einschränke. Eine Folgenabwägung durch das BVerfG ergab, dass von schweren Nachteilen, die den Erlass einer einstweiligen Anordnung rechtfertigen könnten, nicht auszugehen sei. Etwaige Nachteile für die betroffenen Gastwirte können in diesem



Bundesland	Gesetzliche Grundlage	Inkraft-treten	Umfang	Sanktion bei Verstößen	Verantwortlichkeit
	(Hessisches Nichtraucher-schutz-gesetz - HessNRSG)	12 außer Kraft	(§ 2 Abs. 4 HessNRSG) 2) Festzelte, die nur vorübergehend, höchstens an 21 aufeinanderfolgenden Tagen an einem Standort betrieben werden (§ 2 Abs. 5 Hess-NRSG)	zu 2.500,- Euro bei Verstoß gegen die Hinweispflicht nach § 3 HessNRSG oder Unterlassung erforderlicher Maßnahmen zur Verhinderung der Fortsetzung eines Verstoßes oder Unterlassung erforderlicher Maßnahmen zur Verhinderung eines neuen Verstoßes gegen das Rauchverbot (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2 und 3 HessNRSG)	
Mecklen-burg-Vorpom-mern	Nichtrau-cherschutz-gesetz Mecklen-burg-Vorpom-	1.1.2008; Gesetz tritt am 31.7.201 2 außer	Rauchen verboten nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 Nicht-RSchutzG M-V in Gaststätten gem. § 1 GastG <u>Ausnahmen:</u> Gekennzeichnete Raucherbereiche	<u>Seit 1.8.2008</u> Geldbuße bei Verstoß gegen das Rauchverbot in Höhe von bis zu 500,- Euro (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 NichtRSchutzG M-V); Geldbuße	Inhaber des Haus-rechts (§ 3 NichtR-SchutzG M-V)

Verfahren mangels hinreichenden Vortrags des Beschwerdeführers keine Berücksichtigung finden, Beschluss vom 14.1.2008 – 1 BvR 2822/07 –, vgl. Pressemitteilung Nr. 10/2008 vom 29.1.2008, abzurufen unter www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg08-010.html, Abruf am 27.5.2008. In Hessen soll es ermöglicht werden, in inhabergeführten Eckkneipen, das Rauchen zu erlauben. Zudem soll die Installation von technischen Instrumenten das Rauchen dann möglich macht, wenn die gefährlichsten Schadstoffe absorbiert werden, vgl. Sozialministerin, Silke Lautenschläger, Interview vom 6.5.2008, abzurufen unter www.sozialministerium.hessen.de/irj/HSM_Internet?cid=767e6b7518a4ffce5f928716d2bbf7f2, Abruf am 24.10.2008. Aufgrund des Urteils des BVerfG vom 30.7.2008 hat das hessische Sozialministerium den kommunalen Ordnungsämtern des Landes empfohlen, das Rauchen in „Eckkneipen“ wieder zu tolerieren, vgl. „Hessen will Rauchen in Eckkneipen wieder tolerieren“, focus-online www.focus.de/politik/diverses/rauchverbot-hessen-will-rauchen-in-eckkneipen-wieder-tolerieren-_aid_321241.html, Abruf am 24.10.2008.



Bundesland	Gesetzliche Grundlage	Inkraft-treten	Umfang	Sanktion bei Verstößen	Verantwortlichkeit
	mern ¹⁵ (NichtR-SchutzG M-V)	Kraft	(§ 2 Abs. 1 NichtRSchutzG M-V)	ggü. Verantwortlichem nach § 3 Nicht-RSchutzG M-V bei Verstoß gegen die Hinweispflicht oder Pflicht zur Unterbindung von Verstößen in Höhe von bis zu 10.000,-Euro (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2 und 3 NichtRSchutzG M-V)	
Niedersachsen	Niedersächsisches Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens ¹⁶ (Niedersächsisches Nichtraucherschutzgesetz - Nds. NiRSG)	1.8.2007	Rauchen verboten nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 Nds. NiRSG in Gaststätten, einschl. Diskotheken und der im Reisegewerbe während einer Veranstaltung betriebenen Gaststätten, soweit die Räumlichkeiten für Gäste zugänglich sind <u>Ausnahmen:</u> 1) Gaststätte verabreicht nur Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste von Beherbergungsbetrieben oder unentgeltliche Kostproben (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nds. NiRSG) 2) Vollständig umschlossene und gekennzeichnete Nebenräume (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nds. NiRSG); Ausnahme gilt nicht in Gaststätten, die in einem engen räumlichen oder funktionalen Zusammen-	<u>Seit 1.11.2007</u> Geldbuße ¹⁷ möglich bei Verstoß gegen das Rauchverbot sowie ggü. Verantwortlichen nach § 3 S. 1 Nr. 2 Nds. NiRSG bei Verstoß gegen die Hinweispflicht oder Pflicht zur Unterbindung von Verstößen (§ 5 Abs. 2 Nds. NiRSG)	Betreiber einer Gaststätte und die von diesem Beauftragte (§ 3 S. 1 Nr. 2 Nds. NiRSG)

15 Vom 12. Juli 2007, GVOBl. M-V 2007, Nr. 212-16, S. 239, abzurufen unter www.juris.de.

16 Vom 12. Juli 2007, Nds. GVBl. Nr. 21/2007 vom 19. Juli 2007, S. 337, abzurufen unter www.juris.de.

17 Höhe der Geldbuße im Gesetz nicht angegeben.



Bundesland	Gesetzliche Grundlage	Inkraft-treten	Umfang	Sanktion bei Verstößen	Verantwortlichkeit
			hang mit Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3, 5 und 6 Nds. NiRSG stehen, z. B. Krankenhäuser, Schulen, Einrichtungen, die Kinder oder Jugendliche aufnehmen (§ 2 Abs. 2 S. 2 Nds. NiRSG)		
Nordrhein-Westfalen	Gesetz zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen ¹⁸ (Nichtraucherschutzgesetz NRW - NiSchG NRW)	1.1.2008; § 4 NiSchG NRW seit 1.7.2008	<p><u>Seit 1.7.2008:</u></p> <p>Rauchen verboten in Gaststätten (§ 4 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 7 NiSchG NRW)</p> <p><u>Ausnahmen:</u></p> <p>1) Abgeschlossene, ausdrücklich als Raucherräume gekennzeichnete Räume, wenn eine ausreichende Anzahl von Räumen zur Verfügung steht und die als Raucherraum genutzten Flächen nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche in Anspruch nehmen</p> <p>2) Gaststätte steht im Einzelfall ausschließlich für geschlossene Gesellschaften zur Verfügung</p> <p>3) Für vorübergehende Zwecke aufgestellte Festzelte; bei im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltungen, soweit es sich um im Brauchtum verankerte</p>	<p><u>Seit 1.7.2008:</u></p> <p>Geldbuße¹⁹ möglich bei Verstoß gegen das Rauchverbot (§ 6 Abs. 1 NiSchG NRW) sowie ggü. Verantwortlichem nach § 5 Abs. 2 b) NiSchG NRW bei Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht oder Pflicht zur Verhinderung von Verstößen oder Unterlassung erforderlicher Maßnahmen zur Unterbindung der Fortsetzung von Verstößen (§ 6 Abs. 2 NiSchG NRW)</p>	Betreiber einer Gaststätte (§ 5 Abs. 2 b) NiSchG NRW)

18 Vom 20. Dezember 2007, GV. NRW. Nr. 34/2007 vom 28. Dezember 2007, S. 742, abzurufen unter www.juris.de.

19 Höhe der Geldbuße im Gesetz nicht angegeben.



Bundesland	Gesetzliche Grundlage	Inkraft-treten	Umfang	Sanktion bei Verstößen	Verantwortlichkeit
			regional typische Feste handelt (§ 3 Abs. 3 NiSchG NRW)		
Rheinland-Pfalz	Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz ²⁰	15.2.2008	<p>Rauchen verboten in Gaststätten gem. § 1 GastG, einschl. Diskotheken und sonstiger Tanzlokale in Gebäuden und Gebäudeteilen sowie in Wein-, Bier- und sonstigen Festzelten (§ 7 Abs. 1 und 3 Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz)</p> <p><u>Ausnahmen:</u>²¹</p> <p>1) Ausdrücklich als Raucherräume gekennzeichnete, abgetrennte Nebenräume; Ausnahme gilt nicht für Räume mit Tanzflächen; Grundfläche und Anzahl der Sitzplätze in den Raucherräumen dürfen nicht größer sein als in den übrigen dem Aufenthalt der Gäste dienenden rauchfreien Räumen (§ 7 Abs. 2 Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz)</p>	<p>Geldbuße in Höhe von bis zu 500,- Euro bei Verstoß gegen das Rauchverbot; Geldbuße in Höhe von bis zu 500,- Euro ggü. Verantwortlichem bei Missachtung der Kennzeichnungs- und Hinweispflicht nach § 7 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 Halbs. 2 und § 9 (§ 11 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 S. 1 und S. 1 Nr. 1 und 2 Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz); Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000,- Euro bei Missachtung der Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes (§ 11 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und 4 Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz)</p>	Betreiber einer Gaststätte (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz)

20 Vom 5. Oktober 2007, GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz vom 17. Oktober 2007, Nr. 13, S. 188, abzurufen unter www.masfg.rlp.de.

21 Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz erklärte am 30.9.2008 § 7 Abs. 1 S. 1 des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz für mit der Landesverfassung unvereinbar. Bis zu einer Neuregelung, die der Gesetzgeber nach der Entscheidung bis zum 31. Dezember 2009 zu treffen hat, gilt die Vorschrift mit der Maßgabe fort, dass in ausschließlich inhabergeführten „Ein-Raum-Gaststätten“ und in nicht ausschließlich inhabergeführten „Ein-Raum-Gaststätten“ mit weniger als 75 qm Gastfläche der Gaststättenbetreiber das Rauchen gestatten darf, wenn den Gästen lediglich als untergeordnete Nebenleistung einfach zubereitete Speisen verabreicht werden und Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr der Zutritt verwehrt wird. Diese Gaststätten müssen am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätte, zu der Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sein. Vgl. VerfGH Rheinland-Pfalz, www.justiz.rlp.de/justiz/nav/793/793247b4-9c6a-11d4-a735-0050045687ab,,,de360ceb-a68c-16fd-35a3-11bb63b81ce4.htm, Abruf am 24.10.2008.



Bundesland	Gesetzliche Grundlage	Inkraft-treten	Umfang	Sanktion bei Verstößen	Verantwortlichkeit
			2) Wein-, Bier- und sonstige Festzelte, wenn diese vorübergehend, höchstens an 21 aufeinander folgenden Tagen an einem Standort betrieben werden (§ 7 Abs. 3 Nichtrauchererschutzgesetz Rheinland-Pfalz)		
Saarland	Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens ²² (Nichtraucherschutzgesetz)	15.2.2008; Gesetz tritt am 31.12.2015 außer Kraft	<p>Rauchen verboten in Gaststätten gem. § 1 GastG, einschl. Beherbergungsbetrieben und Diskotheken (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 Nichtrauchererschutzgesetz)</p> <p><u>Ausnahmen:</u>²⁵</p> <p>1) Abgeschlossene und belüftete Nebenräume; Grundfläche und Anzahl der Sitzplätze in den Raucherräumen dürfen nicht größer sein als in den übrigen dem Aufenthalt der Gäste dienenden rauchfreien Räumen (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 Nichtrauchererschutzgesetz); Ausnahme gilt in Diskotheken nicht für Räume mit Tanzfläche</p> <p>2) Inhabergeführte Gaststätten; Voraussetzung: Keine Beschäftigung weiterer Personen als Beschäftigte im Sinne des § 21 GastG oder als Selbständige im laufenden Gastronomiebetrieb</p>	<p><u>Seit 1.6.2008:</u></p> <p>Geldbuße in Höhe von bis zu 200,- Euro bei Verstoß gegen das Rauchverbot (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Nichtrauchererschutzgesetz); Geldbuße ggü. Verantwortlichem nach § 5 Nichtrauchererschutzgesetz bei Verstoß gegen die Hinweispflicht oder Pflicht zur Unterbindung von Verstößen in Höhe von bis zu 1.000,- Euro (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 Nichtrauchererschutzgesetz)</p>	Betreiber einer Gaststätte (§ 5 Abs. 1 Nichtrauchererschutzgesetz)

22 Vom 21. November 2007, Amtsblatt 2008, Gesetz Nr. 1637, S. 75, abzurufen bei „beck-online“.

25 Aufgrund des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes vom 27. März 2008 wurde der Vollzug von Art. 1 § 2 Abs. 1 Nr. 7 Nichtrauchererschutzgesetz für die Dauer von drei Monaten ab dem 27.3.2008 insoweit einstweilen ausgesetzt, als das Rauchen von Wasserpfeifen in Gaststätten untersagt wird, die ausschließlich - von Nebenleistungen abgesehen - das Rauchen von Wasserpfeifen anbieten, Beschluss abzurufen unter www.verfassungsgerichtshof-saarland.de/frames/index.html, Abruf am 27. Mai 2008.



Bundesland	Gesetzliche Grundlage	Inkraft-treten	Umfang	Sanktion bei Verstößen	Verantwortlichkeit
	Gesetz zur Änderung des Nichtraucher-schutzgesetz-es und des Ersten Ge-setzes zur Ausführung des Kinder- und Jugend-	Anfang 2009 ²⁴	<p>neben dem Betreiber der Gaststätte, außer es handelt sich hierbei um eine gelegentliche Mit-hilfe von volljährigen Familienmitgliedern des Betreibers (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 Nichtraucher-schutz-gesetz).</p> <p>3) Wein-, Bier- und sonstige Festzelte, wenn diese vorübergehend, höchstens an 14 aufeinander folgenden Tagen an einem Standort betrieben werden (§ 3 Abs. 7 Nichtraucher-schutzgesetz)</p> <p><u>Weitere Ausnahmen:</u></p> <p>1) Bei Aufführungen in best. Kultureinrichtun-gen für Darstellende und Mitwirkende, wenn das Rauchen als Bestandteil der Darbietung Aus-druck der Kunstfreiheit ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Nichtraucher-schutzgesetz)</p> <p>2) Für die gelegentliche Mithilfe von Beschäftig-ten in inhabergeführten Gaststätten nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 ist keine Familienangehörigkeit</p>		



Bundesland	Gesetzliche Grundlage	Inkraft-treten	Umfang	Sanktion bei Verstößen	Verantwortlichkeit
	hilfegeset- zes ²³		mehr erforderlich. 3) Gaststätten von weniger als 75 Quadratmetern Gastraumfläche, in denen den Gästen neben Getränken allenfalls kalte oder einfach zubereitete warme Speisen als begleitendes Angebot verabreicht werden.		
Sachsen	Gesetz zum Schutz von Nichtrauchern im Freistaat Sachsen ²⁶ (Sächsisches Nichtraucherschutzgesetz - SächsNSG)	1.2.2008	Rauchen untersagt in Gaststätten, einschl. Cafeterien gem. § 1 GastG (§ 2 Abs. 2 Nr. 8, Abs. 3 SächsNSG) <u>Ausnahmen:</u> ²⁷ 1) Abgetrennte, gekennzeichnete Nebenräume; Ausnahme gilt nicht für Diskotheken (§ 3 Nr. 3 SächsNSG)	Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,- Euro bei Verstoß gegen das Rauchverbot sowie ggü. Verantwortlichen nach § 4 Abs. 1 SächsNSG bei Verstoß gegen die Hinweispflicht oder Pflicht zur Unterbindung von Verstößen (§ 5 Abs. 1 SächsNSG)	Betreiber einer Gaststätte, deren Beauftragte sowie Inhaber des Hausrechts (§ 4 Abs. 1 SächsNSG)

- 24 Das Änderungsgesetz tritt nach Art. 3 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Hiermit ist bis Februar 2009 zu rechnen.
- 23 Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes und des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Gesetz Nr. 1670 vom 14. Januar 2009. Das Gesetz berücksichtigt die Vorgaben eines Urteils des Verfassungsgerichtshofs des Saarlands vom 1. Dezember 2008, abgerufen unter <http://www.verfassungsgerichtshof-saarland.de/frames/index.html> am 19. Januar 2009.
- 26 Vom 26. Oktober 2007, Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt vom 24. November 2007, Nr. 13, S. 495, abzurufen unter www.landesrecht.makrolog.de.
- 27 Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen erklärte das allgemeine Rauchverbot für unvereinbar mit dem Grundrecht der Betreiber kleiner „Ein-Raum-Gaststätten“ auf Berufsfreiheit. Darüber hinaus verletze die Regelung auch die Betreiber von Diskotheken in ihrem Grundrecht auf Berufsfreiheit sowie den allgemeinen Gleichheitssatz, soweit für Diskotheken, zu denen Jugendliche keinen Zutritt haben, die Möglichkeit ausgeschlossen sei, Raucherräume einzurichten. Vgl. Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofs vom 16.10.2008, www.verfassungsgerichtshof.sachsen.de/content/359.php, Abruf am 24.10.2008.



Bundesland	Gesetzliche Grundlage	Inkraft-treten	Umfang	Sanktion bei Verstößen	Verantwortlichkeit
Sachsen-Anhalt	Gesetz zur Wahrung des Nicht-raucher-schutzes im Land Sachsen-Anhalt ²⁸ (Nichtraucherschutzgesetz)	1.1.2008	Rauchen verboten in Gaststätten gem. § 1 GastG, einschl. Hotels und Diskotheken (§ 3 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 9 und 10 Nichtraucherschutzgesetz) <u>Ausnahmen:</u> ²⁹ Abgetrennte, gekennzeichnete Räume (§ 4 Abs. 2 Nichtraucherschutzgesetz)	<u>Seit 1.7.2008:</u> Geldbuße ³⁰ möglich bei Verstoß gegen das Rauchverbot sowie ggü. Verantwortlichem nach § 6 S. 1 Nichtraucherschutzgesetz bei Verstoß gegen die Hinweis- und Kennzeichnungspflicht oder Pflicht zur Unterbindung von Verstößen (§ 7 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nichtraucherschutzgesetz)	Inhaber der Einrichtungen (§ 6 S. 1 Nichtraucherschutzgesetz)
Schleswig-Holstein	Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens ³¹ (Passivraucherschutz-	1.1.2008	Rauchen verboten in Gaststätten gem. § 1 GastG (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 Passivraucherschutzgesetz) <u>Ausnahmen:</u> ³² 1) Abgetrennte, gekennzeichnete Nebenräume; Ausnahme gilt nicht in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1	Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000,- Euro bei Verstoß gegen das Rauchverbot sowie ggü. Verantwortlichem nach § 4 S. 1 Nr. 2 Passivraucherschutzgesetz bei Verstoß gegen die Hinweispflicht oder Pflicht zur Unterbindung von Verstößen (§ 5 Passivraucherschutzgesetz)	Betreiber einer Gaststätte (§ 4 S. 1 Nr. 2 Passivraucherschutzgesetz)

28 Vom 19. Dezember 2007, GVBl. LSA 34/2007 vom 28. Dezember 2007, S. 464, abzurufen unter www.recht.makrolog.de.

29 Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt erklärte das Nichtraucherschutzgesetz am 22.10.2008 für teilweise verfassungswidrig, weil das Gesetz das Grundrecht der Berufsfreiheit und das Gleichbehandlungsgebot verletze. In „Einraum-Gaststätten“ und separaten Räumen in Diskotheken ist das Rauchen wieder gestattet, Az. LVG 03/08; LVG 04/08; LVG 07/08. Vgl. „Rauchverbot in Sachsen-Anhalt teilweise gekippt“, www.aerzteblatt.de/v4/news/news.asp?id=34127, Abruf am 24.10.2008.

30 Höhe der Geldbuße im Gesetz nicht angegeben.

31 Vom 21. November 2007, GVObI. Schl.-H. S. 485, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2127-8, abzurufen bei „beck-online“.

32 Mit Beschluss vom 23.4.2008 (Az. 12 B 13/08) entschied das Verwaltungsgericht Schleswig, dass in „Ein-Raum-Gaststätten“ ohne Angestellte bis auf Weiteres wieder geraucht werden darf, vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 96, vom 24.4.2008, S. 4.



Bundesland	Gesetzliche Grundlage	Inkraft-treten	Umfang	Sanktion bei Verstößen	Verantwortlichkeit
	gesetz)		<p>Nr. 4 a) und b) Passivraucherschutzgesetz (§ 2 Abs. 3 S. 5; § 3 Passivraucherschutzgesetz)</p> <p>2) Veranstaltungsräume als abgetrennte Nebenräume auf Wunsch des Veranstalters; Ausnahme gilt nicht für Veranstaltungen eines gewerblichen Anbieters (§ 2 Abs. 3 S. 3 und 4 Passivraucherschutzgesetz)</p> <p>3) Zelte für Traditions- und Festveranstaltungen, die nur vorübergehend, höchstens an 21 aufeinander folgenden Tagen pro Kalenderjahr an einem Standort betrieben werden mit Erlaubnis des Betreibers (§ 2 Abs. 5 Passivraucherschutzgesetz)</p>		
Thüringen	Thüringer Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens ³³ (Thüringer Nichtrau-	1.7.2008; Gesetz tritt am 31.12.2012 außer Kraft	<p><u>Seit 1.7.2008:</u></p> <p>Rauchen verboten in Gaststätten gem. § 1 GastG, einschl. öffentlich zugänglichen Betriebskantinen und Beherbergungsbetrieben, außer Beherbergungsräumen (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 Nr. 7, 10, 11 ThürNRSchutzG)</p>	Geldbuße in Höhe von 20,- bis 200,- Euro bei Verstoß gegen das Rauchverbot; 50,- bis 500,- Euro ggü. Verantwortlichen nach § 7 S. 1 Nr. 2 und 3 ThürNRSchutzG bei Verstoß gegen die Hinweispflicht oder Unterlassung erforderlicher Maßnahmen zur Verhinderung der Fortsetzung eines Verstoßes oder Unterlassung erforderlicher Maß-	Betreiber einer Gaststätte, deren Beauftragte; Personen, die anstelle des Betreibers das Hausrecht ausüben (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ThürNRSchutzG)

33 Vom 20. Dezember 2007, GVBl. für den Freistaat Thüringen vom 28. Dezember 2007, Nr. 13, S. 257, abzurufen unter www.recht.makrolog.de.



Bundesland	Gesetzliche Grundlage	Inkraft-treten	Umfang	Sanktion bei Verstößen	Verantwortlichkeit
	cherschutz-gesetz - ThürNR-SchutzG)		<u>Ausnahmen:</u> Abgetrennte, gekennzeichnete Nebenräume; Ausnahme gilt in Diskotheken nicht für Räume mit Tanzfläche (§ 5 ThürNRSchutzG) ³⁴	nahmen zur Verhinderung eines neuen Verstoßes gegen das Rauchverbot (§ 8 Abs. 1 und 2 ThürNRSchutzG)	

34 Mit Beschluss vom 5. Dezember 2008 stellte der Thüringer Verfassungsgerichtshof die Verfassungswidrigkeit von § 2 Nr. 12 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 ThürNRSchutzG fest. Das uneingeschränkte Rauchverbot in Spielhallen sei – in Anbetracht der für Gaststättenbetreiber vorgesehenen Ausnahmen – ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit ihrer Betreiber aus Art. 35 Abs. 1 der Thüringer Verfassung. Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung, die bis zum 31. August 2009 zu erfolgen hat, gilt das Rauchverbot in Spielhallen mit der Besonderheit weiter, dass auch Spielhallenbetreiber besondere Raucherräume nach § 5 ThürNRSchutzG einrichten dürfen, vgl. Pressemitteilung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 10. Dezember 2008.

Literatur

- Binding, Lothar, Kalter Rauch: der Anfang vom Ende der Kippenrepublik, Freiburg im Breisgau 2008
- Breitkopf, Helmut/Stollmann, Frank, Das Gesetz zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW - NiSchG NRW), in: Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter 2008, S. 125 - 132
- Entzer, Frank-Martin/Sauer, Stefan, Nichtrauchererschutz im Hotel- und Gaststättengewerbe, in: Betriebsberater 2008, S. 1116 - 1120
- Geerlings, Jörg, Ausgeraucht? - Bund und Länder erlassen Gesetze zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens, in: Recht und Politik 2008, S. 163 - 170
- Kyriss, Thomas/Pötschke-Langer, Martina/Grüning, Thilo, Der Verband der Cigarettenindustrie - Verhinderung wirksamer Tabakkontrollpolitik in Deutschland, in: Das Gesundheitswesen 2008, S. 315 - 324
- Lampert, Thomas, Tabakkonsum und Passivrauchbelastung von Jugendlichen: Ergebnisse des Kinder- und Jugendgesundheitssurveys (KiGGS), in: Deutsches Ärzteblatt 2008, S. 265 - 271
- Rode, Michèle, Das bayerische Gesetz zum Schutz der Gesundheit: Nichtrauchererschutz in Bayern, in: Gewerbearchiv 2008, S. 156 - 159
- Scheidler, Alfred, Rauchen verboten - Zum Nichtrauchererschutz in Gaststätten, in: Gewerbearchiv 2008, S. 287 - 292
- Settertobulte, Wolfgang, Warum rauchen Jugendliche?, in: Kind, Jugend, Gesellschaft 2007, S. 63 - 66
- Stern, Klaus/Geerlings, Jörg, Nichtrauchererschutz in Deutschland: international- und verfassungsrechtliche Vorgaben, München 2008
- Zimmermann, Markus, Landesrechtliche Rauchverbote in Gaststätten und die Grundrechte der Betreiber von (Klein-)Gaststätten, in: NVwZ 2008, S. 705 - 710



Anhang 3: Studien zum Nichtraucher/innenschutz in EU-Mitgliedstaaten

Deutschland

- Nichtrauchererschutz wirkt – eine Bestandsaufnahme der internationalen und der deutschen Erfahrungen, Band 15, Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg 1. Aufl. 2010, abrufbar [hier](#).
- James D. Sargent, u.a., Nichtrauchererschutzgesetze in Deutschland und Krankenhausaufnahmen aufgrund von Angina Pectoris und akutem Herzinfarkt, herausgegeben vom Institut für Therapie- und Gesundheitsforschung Kiel, 2012, Übersetzung des Artikels: James D. Sargent u.a., Smoking restrictions and hospitalization for acute coronary events in Germany, in: Clinical Research in Cardiology 2012,101: 227-235. Übersetzung abrufbar [hier](#).
- Schmucker, J. u.a., Smoking ban in public areas is associated with a reduced incidence of hospital admissions due to ST-elevation myocardial infarctions in non-smokers. Results from the Bremen stemi registry, in: European Journal of Preventive Cardiology 2014, Bd. 21(9), 1180-1186. Abrufbar [hier](#).

Finnland

- Reports and Memorandums of the Ministry of Social Affairs and Health 46/2018: Development of Tobacco and Nicotine Policy: Abrufbar [hier](#).
- Ministry of Social Affairs and Health, Action Plan on Tobacco Control: Roadmap to a Tobacco-free Finland (2014): Abrufbar [hier](#).
- Jere Reijula, The Impact of Tobacco Legislation on Restaurant Workers' Exposure to Tobacco Smoke in Finland (2015), Dissertation, University of Helsinki: Abrufbar [hier](#).

Großbritannien

- Cancer Research UK, British smokers down by 1.9million since the ban, Press release, 01.06.2017: Abrufbar [hier](#).

In summary, the Cancer Research UK found that ten years after the ban was introduced, 1.9 million fewer people smoked than at the start, and 16-24 year olds who smoked went from 26% to 17%.
- NHS Digital, Statistics on Smoking – England 2018: Abrufbar [hier](#).
- Office of National Statistics, All data related to Adult smoking habits in the UK: 2016: Abrufbar [hier](#).
- Office for National Statistics, Estimates of the population for the UK, England and Wales, Scotland and Northern Ireland: Abrufbar [hier](#).



Irland

- Patrick Goodman, Michelle Agnew, Marie McCaffrey, Gillian Paul, Luke Clancy, Effects of the Irish Smoking Ban on Respiratory Health of Bar Workers and Air Quality in Dublin Pubs (2006): Abrufbar [hier](#).
- Stallings-Smith S, Zeka A, Goodman P, Kabir Z, Clancy L, Reductions in Cardiovascular, Cerebrovascular, and Respiratory Mortality following the National Irish Smoking Ban: Interrupted Time-Series Analysis. PLoS ONE 2013, 8(4): e62063: Abrufbar [hier](#).
- Currie, Blackman, Clancy, Levy, The effect of tobacco control policies on smoking prevalence and smoking-attributable deaths in Ireland using the IrelandSS simulation model' Tobacco Control 2012, Volume 22, 1: Abrufbar [hier](#).

Italien

- A working group of the Ministry of Health (Health Prevention Office), called Alliance against chronic respiratory diseases ([GARD-Italy](#)), has published in June 2017 a Report on Art. 51 of Law 3/2003 effects concerning the protection from passive smoking in closed or unregulated open spaces (nur in Italienisch verfügbar): Abrufbar [hier](#).

Kroatien

- Croatian Institute of Public Health, Survey on the Use of Tobacco in the Adult Population of the Republic of Croatia (2016): Abrufbar [hier](#).

Lettland

- Health Behaviour among Latvian Adult Population, 2016 (2017): Once in two years Latvian Centre for Disease Prevention and Control carries out a study on health influencing habits of the inhabitants of Latvia . The study for the year 2018 is due in June. Provisional data show that the number of smokers in 2018 has dropped significantly in comparison with the latest data available for 2016. (Zusammenfassung und Tabellen sind in Englisch verfügbar): Abrufbar [hier](#).

Luxemburg

- Anastase Tchicaya, Nathalie Lorentz, Stefaan Demarest, Socioeconomic Inequalities in Smoking and Smoking Cessation Due to a Smoking Ban: General Population-Based Cross-Sectional Study in Luxembourg, PLoS ONE 2016, 11(4): Abrufbar [hier](#).
- Enquête TNS ILRES/Fondation Cancer, Enquête sur le tabagisme au Luxembourg en 2016 (2016): Abrufbar [hier](#).



Österreich

- Vivid, Gesundheitsfolgenabschätzung zur Änderung des NichtraucherInnenschutzes in der Gastronomie mit erweitertem Jugendschutz; Ergebnisbericht (2018): Abrufbar [hier](#).
- IBO Innenraumanalytik OG, Nichtraucherschutz in der Gastronomie: Werden die gesetzlichen Vorgaben eingehalten? (2018): Abrufbar [hier](#).

Polen

- Głównego Inspektoratu Sanitarnego (Chief Sanitary Inspectorate), Raport z ogólnopolskiego badania ankietowego na temat postaw wobec palenia tyto-niu, 2017 (Nur in Polnisch verfügbar): Abrufbar [hier](#).
- Głównego Inspektoratu Sanitarnego (Chief Sanitary Inspectorate), Stan sanitarny kraju w roku 2017 (Nur in Polnisch verfügbar): Abrufbar [hier](#).

Schweden

- Sweden's Public Health Agency, Utredning om framtida rökfria miljöer på allmänna platser – i synnerhet där barn vistas (2014) (Zusammenfassung auf Englisch verfügbar): Abrufbar [hier](#).
- Swedish Ministry of Health and Social Affairs, A cohesive strategy for alcohol, narcotic drugs, doping and tobacco (ANDT) policy (2011): Abrufbar [hier](#).

Spanien

- Unidad de prevención del tabaquismo, II Informe a las Cortes Generales de evaluación del impacto sobre la salud pública de la Ley 42/2010 (Periodo 2011-2014), 2016 (nur in Spanisch verfügbar): Abrufbar [hier](#).

Tschechien

- Presseaussendung des Ministeriums für Gesundheit und des National Institute of Public Health (nur in Tschechisch verfügbar): Abrufbar [hier](#).

Ungarn

- World Health Organization, Tobacco control in practice. Article 8: Protection from exposure to tobacco smoke: the story of Hungary (2014): Abrufbar [hier](#).



FACHDOSSIER

WIE STEHT ES UM DEN NICHTRAUCHER/INNENSCHUTZ IN DER EU?

11.März.2019

L3. Rechts-, Legislativ- & Wissenschaftlicher Dienst (RLW)

rlw@parlament.gv.at

+43 1 401 10-2929

www.parlament.gv.at/PAKT/FADO/



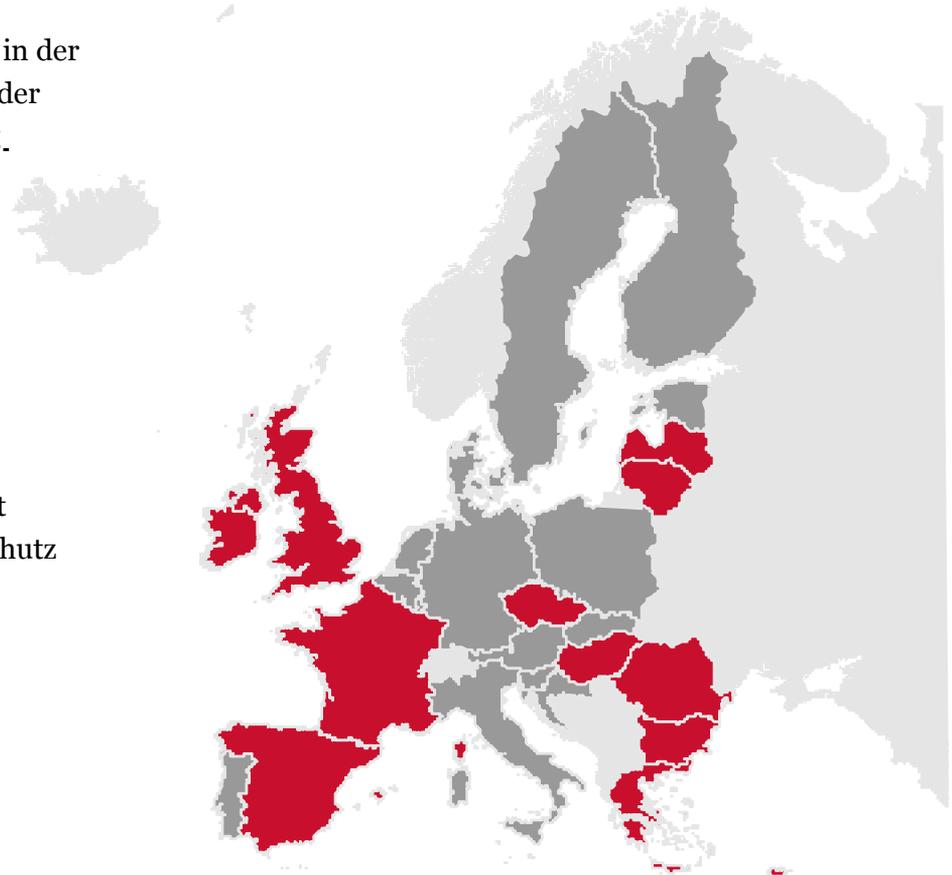
Nichtraucher/innenschutz in der Gastronomie

Im Gesundheitsausschuss wird aktuell das Volksbegehren Don't smoke behandelt. Die Parlamentsdirektion hat aus diesem Anlass einen Überblick zum gastronomischen Nichtraucher/innenschutz in den EU-Mitgliedstaaten erstellt.

Die Schutzbestimmungen in der Gastronomie wurden seit der unionsweiten Auswertung 2013 ausgebaut.

13 von 28 Mitgliedstaaten haben nunmehr ein absolutes Rauchverbot.

Deutschland stellt einen Ausnahmefall dar: Hier ist der Nichtraucher/innenschutz in den 16 Bundesländern unterschiedlich geregelt.



Absolutes Rauchverbot

Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Lettland, Litauen, Malta, Rumänien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern



Ausnahmeregelungen

Belgien, Dänemark, Estland, Deutschland (teilweise), Finnland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien

In einzelnen Staaten mit absolutem Rauchverbot (BE, FR, GB, IE, RO, aber auch in FI, NL) ist Rauchen in teilweise geschlossenen Außenbereichen (etwa Terrassen) erlaubt, was zu Abgrenzungsfragen und Rechtsstreitigkeiten führt.





Anforderungen

Die Angaben, welche Fläche ein Raucherbereich einnehmen darf, variieren sehr:

Belgien	< 25 % der Gesamtfläche des Betriebs
Dänemark	bei weniger als 40 m ² Fläche für die Verabreichung von Speisen und Getränken ist Rauchen verboten (Ausnahme: Bars mit < 40 m ² , die Tische und Stühle haben und weder Speisen noch Getränke servieren); bei mehr als 40 m ² sind Raucherräume erlaubt, in denen weder Speisen noch Getränke serviert werden
Italien	weniger als die Hälfte der Gesamtfläche, die zur Verabreichung von Speisen und Getränken dient
Kroatien	mind. 10 m ² , nicht aber mehr als 20 % der öffentlichen Fläche oder 20 % der Fläche, die zur Verabreichung von Speisen und Getränken dient
Niederlande	Nichtraucherbereich muss mind. 35 m ² groß sein

Technische Voraussetzungen für Raucherbereiche sind:

-  physische Trennung zum Nichtraucherbereich
-  Raucherbereich darf kein Durchgangsraum sein
-  Einrichtung eines Belüftungssystems



Mitgliedstaaten, die die Einrichtung von Raucherbereichen erlauben, definieren meist, ob Getränke und Speisen serviert und konsumiert werden dürfen.

In Luxemburg und Dänemark werden weder Getränke noch Speisen im Raucherbereich serviert. Es ist allerdings erlaubt, dass sich Gäste ihre Getränke selbst in den Raucherbereich mitnehmen.



Getränke und Speisen

Italien und Österreich



Ausschließlich Getränke

Dänemark, Estland und Luxemburg



Weder Getränke noch Speisen

Belgien, Finnland, Kroatien, Niederlande, Polen, Portugal, Schweden und Slowenien



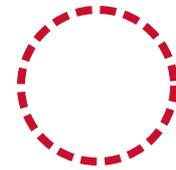
Arbeitnehmer/innenschutz in der Gastronomie

In allen Mitgliedstaaten gelten die unionsrechtlichen Vorgaben des Arbeitnehmer/innenschutzes. Sofern Raucherbereiche eingerichtet werden dürfen, sind vereinzelt auch begleitende Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Tabakrauch vorgesehen.

In Schweden und Slowenien dürfen Arbeitnehmer/innen Raucherräume nicht betreten, solange sich dort rauchende Personen befinden.

In Deutschland müssen Arbeitgeber/innen Schutzmaßnahmen für nicht rauchende Arbeitnehmer/innen gegen Tabakrauchemissionen am Arbeitsplatz treffen. Für Arbeitsplätze mit rauchendem Publikumsverkehr gilt die Schutzpflicht nur eingeschränkt (Ausnahmen: Schwangere und Jugendliche).

In Finnland darf das Personal die Räumlichkeiten für Reinigungstätigkeiten erst betreten, nachdem sorgfältig gelüftet wurde.



Berufskrankheiten

Erkrankungen aufgrund der Einwirkungen durch Passivrauch in der Gastronomie sind derzeit in keinem der Mitgliedstaaten explizit als Berufskrankheit anerkannt.

In Dänemark, Estland, Polen und Schweden ist eine Anerkennung unter bestimmten Voraussetzungen individuell möglich. In Deutschland berät derzeit der Ärztliche Sachverständigenbeirat über die Anerkennung von Lungenkrebskrankungen durch Passivrauch am Arbeitsplatz.

Jugendschutz in der Gastronomie

Der Zutritt für Jugendliche in Raucherbereiche ist in den meisten Staaten nicht ausdrücklich geregelt. Ein Verbot gibt es in einzelnen deutschen Bundesländern, Estland und Portugal.

Spezielle Regelungen für Jugendliche in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, die in einem Betrieb mit Raucherbereich beschäftigt sind, gibt es in Deutschland (absolutes Beschäftigungsverbot) und in Österreich, wo die Ausbildung oder Beschäftigung Jugendlicher überwiegend in jenen Räumen zu erfolgen hat, in denen nicht geraucht werden darf.

